



Renten an Versicherte Altersrenten

Wir sichern Generationen!
Die gesetzliche Rentenversicherung



Die Freunde von unicef 
Als Partner dauerhaft helfen!

Herausgegeben von der
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
Abteilung Grundsatz
Berlin-Wilmersdorf, Ruhrstraße 2
Postanschrift: 10704 Berlin
Telefon 030 865-1, Telefax: 030 86527240
Internet: www.bfa.de
E-Mail: bfa@bfa.de
Illustration: Frank-Norbert Beyer
Druck: Druckerei Hermann Schlesener KG, Berlin

S4006 (bisher 3. 9108)
28. Aufl. - 09/02 - 50 000 - Na

Diese Broschüre wurde auf Recycling-Papier gedruckt.

Das finden Sie in dieser BfA-Information

| | | | |
|-----------|---|-------|----|
| 1 | Welche Renten gibt es? | Seite | 3 |
| 1.1 | Die Renten wegen Erwerbsminderung | Seite | 3 |
| 1.2 | Die Renten wegen Alters | Seite | 3 |
| 1.3 | Die Renten wegen Todes | Seite | 4 |
| 2 | Wer erhält eine Altersrente? | Seite | 4 |
| 3 | Die Altersrenten nach dem SGB VI | Seite | 5 |
| 3.1 | Regelaltersrente | Seite | 6 |
| 3.2 | Altersrente für langjährig Versicherte | Seite | 7 |
| 3.3 | Altersrente für schwerbehinderte Menschen, Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige | Seite | 8 |
| 3.4 | Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit | Seite | 9 |
| 3.5 | Altersrente für Frauen | Seite | 14 |
| 4 | Inanspruchnahme der Altersrenten als Vollrenten oder als Teilrenten | Seite | 16 |
| 4.1 | Allgemeines | Seite | 16 |
| 4.2 | Wer kann die Altersrente als Teilrente beziehen? | Seite | 16 |
| 4.3 | Welche Teilrenten gibt es? | Seite | 17 |
| 5 | Altersrente und Hinzuverdienst | Seite | 18 |
| 5.1 | Allgemeines | Seite | 18 |
| 5.2 | Welche Einkommensarten sind rentenschädlich? | Seite | 18 |
| 5.3 | Wie viel darf zur Vollrente wegen Alters hinzuverdient werden? | Seite | 20 |
| 5.4 | Wie viel darf zur Teilrente hinzuverdient werden? | Seite | 22 |
| 5.5 | Auswirkungen bei Änderung des Hinzuverdienstes | Seite | 26 |
| 6 | Beginn und Wegfall der Altersrenten | Seite | 27 |
| 7 | Rentenantrag | Seite | 28 |
| 7.1 | Altersrenten nur nach vorherigem Antrag | Seite | 28 |
| 7.2 | Wo ist der Rentenantrag zu stellen? | Seite | 29 |
| 8 | Anhebung der Altersgrenzen | Seite | 29 |
| 9 | Berechnung der Altersrenten | Seite | 30 |
| 10 | Vorschusszahlung | Seite | 34 |
| 11 | Kinderzuschuss | Seite | 34 |
| 12 | Krankenversicherung der Rentner (KVdR) und Hinweise zur Pflegeversicherung | Seite | 35 |

| | | |
|-----------|---|----------|
| 12.1 | Allgemeines | Seite 35 |
| 12.2 | Pflichtversicherung in der KVdR | Seite 35 |
| 12.3 | Beiträge für die KVdR | Seite 36 |
| 12.4 | Beitragszuschuss bei freiwilliger oder privater Krankenversicherung | Seite 37 |
| 12.5 | Näheres zur KVdR und zur Pflegeversicherung | Seite 39 |
| 13 | Werden von der BfA Renten im Voraus berechnet? | Seite 39 |
| 14 | Anhang | Seite 39 |
| 14.1 | Beitrags- und Beschäftigungszeiten | Seite 39 |
| 14.2 | Anrechnungszeiten | Seite 40 |
| 14.3 | Kindererziehungszeiten | Seite 44 |
| 14.4 | Versicherungspflicht von nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen | Seite 45 |
| 14.5 | Berücksichtigungszeiten | Seite 46 |
| 14.6 | Zeiten nach über- und zwischenstaatlichem Recht | Seite 47 |
| 14.7 | Monate aus einem Versorgungsausgleich | Seite 47 |
| 14.8 | Monate aus einem Rentensplitting unter Ehegatten | Seite 47 |
| 14.9 | Monate aus einer geringfügigen versicherungsfreien Beschäftigung | Seite 47 |
| 14.10 | Ersatzzeiten | Seite 48 |

Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) ist gern bereit, Anfragen zu beantworten, die über den Rahmen dieser BfA-Information hinausgehen. Wenn Sie an die BfA schreiben, geben Sie bitte Ihre **Versicherungsnummer** und soweit vorhanden, das **Bearbeitungskennzeichen (BKZ)** an. Sollten Sie noch keine Versicherungsnummer erhalten haben, so teilen Sie uns bitte Ihre Geburtsdaten, den Geburtsort, den Geburtsnamen sowie Ihre Staatsangehörigkeit und das letzte Geschäftszeichen der BfA mit. Sie ersparen uns Rückfragen und helfen damit, Verzögerungen zu vermeiden.

1 Welche Renten gibt es?

Aus der Angestelltenversicherung werden Renten an Versicherte und nach deren Tod auch an die Hinterbliebenen gezahlt. Das gilt natürlich nur dann, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um eine Rente zu erhalten, bestimmt das Sechste Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VI).

1.1 Die Renten wegen Erwerbsminderung

Das sind:

- Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung
- Rente wegen voller Erwerbsminderung
- für vor dem 02.01.1961 geborene Versicherte die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit

Näheres zu diesen Renten finden Sie in der **BfA-Information Nr. 5**.

1.2 Die Renten wegen Alters

Das sind:

- Regelaltersrente nach Vollendung des **65. Lebensjahres**
- Altersrente für langjährig Versicherte nach Vollendung des **63. Lebensjahres**
- Altersrente für schwerbehinderte Menschen, Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige nach Vollendung des **60. Lebensjahres**
- Altersrente wegen Arbeitslosigkeit nach Vollendung des **60. Lebensjahres**, sofern nach Vollendung eines Lebensalters von 58 Jahren und 6 Monaten eine Arbeitslosigkeit von 52 Wochen zurückgelegt worden ist und in den letzten 10 Jahren mindestens 8 Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit vorhanden sind
- Altersrente nach Altersteilzeitarbeit nach Vollendung des **60. Lebensjahres**, sofern für mindestens 24 Kalendermonate Altersteilzeitarbeit ausgeübt worden ist und in den letzten 10 Jahren vor Beginn der Rente mindestens 8 Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit vorhanden sind
- Altersrente für weibliche Versicherte nach Vollendung des **60. Lebensjahres**, sofern nach Vollendung des 40. Lebensjahres mehr als 10 Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit vorhanden sind

Näheres zu den Altersrenten finden Sie in **dieser BfA-Information**.

1.3 Die Renten wegen Todes

Das sind als **Renten an Hinterbliebene**:

- **Witwen- und Witwerrente** (auch nach dem vorletzten Ehegatten)
- **Waisenrente**

als **Renten an Versicherte**:

- **Erziehungsrente wegen Erziehung eines Kindes nach dem Tod des geschiedenen Ehegatten**

Dies ist eine Rentenleistung aus eigener Versicherung, die nach dem Tod des geschiedenen Ehegatten gezahlt werden kann, sofern die Ehe nach dem 30.06.1977 geschieden worden ist und weitere besondere Voraussetzungen in der Person des Antragstellers bzw. der Antragstellerin erfüllt sind. Bei Unterhaltsansprüchen nach dem Recht des Beitrittsgebietes kommt eine Erziehungsrente auch dann in Betracht, wenn die Ehe vor dem 01.07.1977 geschieden worden ist.

- **Erziehungsrente wegen Erziehung eines Kindes nach dem Tod des Ehegatten bei durchgeführtem Rentensplitting**

Auch die Erziehungsrente wegen Erziehung eines Kindes nach dem Tod des Ehegatten bei durchgeführtem Rentensplitting ist eine Rentenleistung aus eigener Versicherung, die nach dem Tod des Ehegatten gezahlt werden kann, wenn ein Rentensplitting unter Ehegatten durchgeführt wurde und weitere besondere Anspruchsvoraussetzungen in der Person des Antragstellers erfüllt sind.

Näheres zu diesen Renten finden Sie in der **BfA-Information Nr. 7**.

2 Wer erhält eine Altersrente?

Anspruch auf eine Altersrente kann nur der Versicherte selbst haben. Die Zahlung einer Altersrente setzt zunächst die Rentenantragstellung voraus. Der Rentenantrag ist für den Beginn der Rente von Bedeutung. Dies gilt für alle Altersrenten, auch für die Regelaltersrente nach Vollendung des 65. Lebensjahres. Weiter ist die Vollendung eines bestimmten Lebensalters erforderlich. Außerdem muss der Versicherte - abhängig von der Art der Altersrente - eine bestimmte Mindestversicherungszeit zurückgelegt haben und gegebenenfalls bestimmte zusätzliche persönliche Voraussetzungen erfüllen.

Die Mindestversicherungszeit, die ein Versicherter in der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegt haben muss, nennt man Wartezeit. Für diese Wartezeit zählen im Allgemeinen Monate, die mit rentenrechtlichen Zeiten aus eigener Versicherung belegt sind.

Rentenrechtliche Zeiten sind insbesondere Beitragszeiten - zu denen auch die Kindererziehungszeiten zählen - und Ersatzzeiten. Für einige Wartezeiten zählen auch beitragsfreie Zeiten wie z.B. Ausbildungszeiten, Zeiten der Arbeitslosigkeit oder die Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung (Einzelheiten zu den auf die Wartezeit anrechenbaren rentenrechtlichen Zeiten ergeben sich aus Kapitel 14 dieser Information).

Die Wartezeit kann auch zusammen oder allein mit Monaten aus einem durchgeführten Versorgungsausgleich oder einem Rentensplitting unter Ehegatten erfüllt werden (Näheres zum Versorgungsausgleich und zum Rentensplitting unter Ehegatten siehe BfA-Information Nr. 9 und 7a). Ferner zählen für die Wartezeit auch die Monate, die sich seit dem 01.04.1999 aus dem Zuschlag an Entgeltpunkten für eine geringfügige versicherungsfreie Beschäftigung ergeben, sowie Monate, für die nach dem 31.12.1991 eine Gutschrift an Entgeltpunkten vorgenommen wird, weil Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung für ein Kind oder Zeiten der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes für ein Kind mit entsprechenden Zeiten für ein anderes Kind zusammentreffen.

Die Altersrenten können grundsätzlich in voller Höhe (als Vollrente) oder als Teilrente in Anspruch genommen werden (vgl. hierzu Kapitel 4).

Zu den Altersrenten, die vor dem 65. Lebensjahr gezahlt werden, darf grundsätzlich nur in begrenztem Umfang Einkommen aus einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit erzielt werden. Nach Ablauf des Kalendermonats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, darf dagegen unbeschränkt hinzuverdient werden. Einzelheiten hierzu ergeben sich aus Kapitel 5.

Nach bindender Bewilligung einer Rente wegen Alters oder für Zeiten des Bezuges einer solchen Rente besteht kein Anspruch auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder Erziehungsrente.

3 Die Altersrenten nach dem SGB VI

Übersicht – vereinfacht dargestellt –

| Rentenart | Voraussetzungen |
|--|--|
| Regelaltersrente | Vollendung des 65. Lebensjahres. Erfüllung der 5-jährigen allgemeinen Wartezeit. – Keine Hinzuverdienstbeschränkung – |
| Altersrente für langjährig Versicherte | Vollendung des 63. Lebensjahres. Erfüllung der 35-jährigen Wartezeit. – Hinzuverdienstbeschränkung – |

| Rentenart | Voraussetzungen |
|--|---|
| Altersrente für schwerbehinderte Menschen, Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige | Vollendung des 60. Lebensjahres. Erfüllung der 35-jährigen Wartezeit. Anerkannte Schwerbehinderung oder Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit – Hinzuverdienstbeschränkung – |
| Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit | Vollendung des 60. Lebensjahres. Erfüllung der 15-jährigen Wartezeit. 52-wöchige Arbeitslosigkeit nach Vollendung des 58. Lebensjahres und sechs Monaten oder 24 Kalendermonate Altersteilzeitarbeit. 8 Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit in den letzten 10 Jahren vor Beginn der Rente. – Hinzuverdienstbeschränkung – |
| Altersrente für Frauen | Vollendung des 60. Lebensjahres. Erfüllung der 15-jährigen Wartezeit. Mehr als 10 Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit nach Vollendung des 40. Lebensjahres – Hinzuverdienstbeschränkung – |

Hinweis

Ein Lebensjahr ist vollendet mit dem Ende des dem jeweiligen Geburtstag vorhergehenden Tages.

| Beispiele | a) | b) |
|------------------------------------|------------|------------|
| Versicherter ist geboren am | 06.06.1942 | 01.06.1942 |
| Vollendung des 60. Lebensjahres am | 05.06.2002 | 31.05.2002 |

3.1 Regelaltersrente

Die Regelaltersrente erhalten auf Antrag alle Versicherten, die

- das 65. Lebensjahr vollendet und
- die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren erfüllt

haben, ohne dass weitere Voraussetzungen vorliegen müssen.

Auf die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren werden Beitragszeiten und Ersatzzeiten angerechnet. Näheres über diese berücksichtigungsfähigen Zeiten steht im Kapitel 14, Abschnitt 14.1, 14.3, 14.4, 14.6 und 14.10. Auf die Wartezeit werden auch Monate angerechnet, die sich über den Versorgungsausgleich anlässlich der Auflösung der Ehe aus der Übertragung oder Begründung von Rentenanwartschaften, über das Rentensplitting unter Ehegatten und durch Zuschläge an Entgeltpunkten aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung ergeben (vgl. Abschnitt 14.7 bis 14.9).

Der Bezieher einer Regelaltersrente darf in unbegrenzter Höhe hinzuverdienen. Haben Versicherte bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bezogen, wird anschließend von Amts wegen eine Regelaltersrente geleistet.

Bezieher einer nach dem bis zum 31.12.1991 geltenden Recht berechneten vorzeitigen Altersrente, die das 65. Lebensjahr nach dem 31.12.1991 vollendet haben, können die Regelaltersrente nach dem SGB VI beanspruchen. Ist diese Rente niedriger als die bisherige Altersrente, wird die bisherige Altersrente weitergezahlt.

3.2 Altersrente für langjährig Versicherte

Anspruch auf diese Altersrente haben auf Antrag die Versicherten, die

- das 63. Lebensjahr vollendet und
- die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben sowie
- eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nicht mehr bzw. nur in begrenztem Umfang ausüben.

Für nach dem 31.12.1936 geborene Versicherte ist die Altersgrenze von 63 Jahren seit dem 01.01.2000 stufenweise auf 65 Jahre angehoben worden. Für bestimmte Personenkreise sind jedoch Vertrauensschutzregelungen vorgesehen. Näheres hierzu finden Sie in der BfA-Information „Anhebung der Altersgrenzen“.

Auf die 35-jährige Wartezeit werden alle rentenrechtlichen Zeiten angerechnet. Rentenrechtliche Zeiten sind Beitragszeiten, beitragsfreie Zeiten, wie z.B. Ausbildungsanrechnungszeiten oder Ersatzzeiten und Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung oder wegen der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines Pflegebedürftigen. Auf die Wartezeit werden auch Monate angerechnet, die sich über den Versorgungsausgleich anlässlich der Auflösung der Ehe aus der Übertragung oder Begründung von Rentenanwartschaften, über das Rentensplitting unter Ehegatten und durch Zuschläge an Entgeltpunkten aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung ergeben. Näheres über die genannten Zeiten steht im Kapitel 14 dieser Information.

Neben dieser Altersrente darf eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nur in begrenztem Umfang ausgeübt werden. Über die Hinzuverdienstmöglichkeiten gibt Kapitel 5 dieser Information Auskunft.

3.3 Altersrente für schwerbehinderte Menschen, Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige

Diese Altersrente erhalten auf Antrag die Versicherten, die

- das 60. Lebensjahr vollendet und
- die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben sowie
- bei Beginn der Altersrente als schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) anerkannt, berufsunfähig oder erwerbsunfähig nach dem am 31.12. 2000 geltenden Recht sind und
- eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nicht mehr bzw. nur in begrenztem Umfang ausüben.

Für nach dem 31.12.1940 geborene Versicherte wird die Altersgrenze von 60 Jahren seit dem 01.01.2001 stufenweise auf das 63. Lebensjahr angehoben. Für bestimmte Personenkreise sind jedoch Vertrauensschutzregelungen vorgesehen. Näheres hierzu finden Sie in der BfA-Information „Anhebung der Altersgrenzen“.

Für die Wartezeit gelten die gleichen Voraussetzungen wie bei der Altersrente für langjährig Versicherte (vgl. vorstehende Ziffer 3.2).

Neben dieser Altersrente darf eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nur in begrenztem Umfang ausgeübt werden. Über die Hinzuverdienstmöglichkeiten gibt Kapitel 5 dieser Information Auskunft.

Beachte

Geburtsjahrgänge 1951 und jünger können die Altersrente für schwerbehinderte Menschen nur noch bei vorliegender Schwerbehinderung beanspruchen. Für nach dem 31.12.1950 geborene Versicherte reicht das Vorliegen von Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit für einen Anspruch auf diese Altersrente nicht (mehr) aus.

3.3.1 Wer ist ein schwerbehinderter Mensch, berufsunfähig oder erwerbsunfähig?

Das Gesetz schreibt vor, dass es sich bei dem Versicherten, der diese Altersrente erhalten will, um einen anerkannten schwerbehinderten Menschen im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX handeln muss.

Schwerbehinderte Menschen im Sinne dieses Gesetzes sind Personen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50, sofern sie im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren Wohnsitz haben oder sich hier gewöhnlich aufhalten oder ihre Beschäftigung ausüben. Soweit die Anerkennung der Behinderung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) erfolgte, kann auch eine Erhöhung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit wegen besonderer beruflicher Betroffenheit nach § 30 Abs. 2 BVG berücksichtigt werden.

Die Schwerbehinderung muss für den Zeitpunkt des Beginns der Altersrente anerkannt sein. Wird die Schwerbehinderung während des Bezugs der Altersrente wieder behoben, besteht der Anspruch auf die Altersrente dennoch weiter.

Die Schwerbehinderung ist nachzuweisen. Als Nachweis dient regelmäßig der Ausweis für schwerbehinderte Menschen oder der noch nach dem Schwerbehindertengesetz (SchwbG) ausgestellte und ggf. verlängerte Schwerbehindertenausweis. Sollte die Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft zwar beantragt, das anhängige Feststellungsverfahren aber noch nicht abgeschlossen sein, steht dies einer Antragstellung auf Altersrente nicht entgegen.

Nach § 2 Abs. 3 SGB IX gleichgestellte behinderte Menschen sind keine schwerbehinderten Menschen im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX. Die Gleichstellung nach § 2 Abs. 3 SGB IX kann daher keinen Anspruch auf die Altersrente für schwerbehinderte Menschen begründen.

Liegt keine Schwerbehinderung vor, kann für vor dem 01.01.1951 geborene Versicherte ein Anspruch auf diese Altersrente auch dann entstehen, wenn der Versicherte berufsunfähig oder erwerbsunfähig nach dem am 31.12.2000 geltenden Recht ist.

Die Frage, ob Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit vorliegt, wird von der BfA geprüft. Erhält der Versicherte bereits eine Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, ist eine erneute Prüfung nicht mehr erforderlich. Wird eine Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung nach dem ab 01.01.2001 geltenden Recht bezogen, ist eine Prüfung hinsichtlich des Vorliegens von Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit nach dem am 31.12.2000 geltenden Recht dennoch erforderlich.

3.4 Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit

3.4.1 Altersrente wegen Arbeitslosigkeit

Anspruch auf diese Altersrente haben auf Antrag Versicherte, die bei Beginn der Rente arbeitslos sind und

- vor dem 01.01.1952 geboren sind
- das 60. Lebensjahr vollendet haben
- die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben
- nach Vollendung eines Lebensalters von 58 Jahren und 6 Monaten insgesamt 52 Wochen arbeitslos waren
- in den letzten 10 Jahren vor Beginn der Rente 8 Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben, wobei sich der 10-Jahreszeitraum unter bestimmten Voraussetzungen verlängert und
- eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nicht mehr bzw. nur in begrenztem Umfang ausüben.

Für nach dem 31.12.1936 geborene Versicherte ist die Altersgrenze von 60 Jahren seit 01.01.1997 stufenweise auf das 65. Lebensjahr angehoben worden. Für bestimmte Personengruppen sind jedoch Vertrauensschutzregelungen vorgesehen. Näheres hierzu finden Sie in der BfA-Information „Anhebung der Altersgrenzen“.

Auf die Wartezeit von 15 Jahren werden Beitragszeiten und Ersatzzeiten angerechnet. Näheres über diese berücksichtigungsfähigen Zeiten steht im Kapitel 14, Abschnitt 14.1, 14.3, 14.4, 14.6 und 14.10. Auf die Wartezeit werden auch Monate angerechnet, die sich über den Versorgungsausgleich anlässlich der Auflösung der Ehe aus der Übertragung oder Begründung von Rentenanwartschaften, über das Rentensplitting unter Ehegatten und durch Zuschläge an Entgeltpunkten aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung ergeben (vgl. Abschnitt 14.7 bis 14.9).

Neben dieser Altersrente darf eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nur in begrenztem Umfang ausgeübt werden. Über die Hinzuverdienstmöglichkeiten gibt Kapitel 5 dieser Information Auskunft.

3.4.1.1 52-wöchige Arbeitslosigkeit nach Vollendung des 58. Lebensjahres und 6 Monaten

– Wann liegt Arbeitslosigkeit vor? –

Der Versicherte muss in einem beliebigen Zeitraum nach Vollendung des 58. Lebensjahres und sechs Monaten mindestens 52 Wochen arbeitslos gewesen sein.

Die Auslegung des Begriffs „Arbeitslosigkeit“ richtet sich nach den jeweils geltenden Regelungen der Arbeitslosenversicherung. Es finden insoweit die Vorschriften des Dritten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB III) bzw. des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) Anwendung.

Arbeitslos ist - ganz allgemein gesagt - der Versicherte, der vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht. Die Ausübung einer kurzzeitigen Beschäftigung von derzeit weniger als 15 (bis 31.12.1997: 18) Stunden wöchentlich steht dem Vorliegen von Arbeitslosigkeit dabei nicht entgegen. Außerdem ist notwendig, dass der Versicherte auf dem deutschen Arbeitsmarkt eine Beschäftigung von mindestens 15 (bis 31.12.1997: 18) Stunden wöchentlich ausüben kann und auch bereit ist, jede zumutbare Beschäftigung anzunehmen.

Als Arbeitsloskeitszeiten für die Altersrente rechnen auch Zeiten, in denen der Versicherte nach Vollendung des 58. Lebensjahres der Arbeitsvermittlung allein deshalb nicht zur Verfügung steht, weil er nicht bereit ist, jede zumutbare Beschäftigung anzunehmen oder an zumutbaren beruflichen Bildungsmaßnahmen teilzunehmen. Vom 01.01.2006 an gilt das nur noch, wenn die Arbeitslosigkeit vor dem 01.01.2006 begonnen hat und der Versicherte vor dem 01.01.1948 geboren ist.

Die Arbeitslosigkeit muss von dem Versicherten nachgewiesen werden. Dieser Nachweis kann z.B. durch den Bewilligungsbescheid des Arbeitsamtes über die Zahlung von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe und durch den Leistungsnachweis erbracht werden. Ist dies nicht möglich, kann die Arbeitslosigkeit u.a.

durch einen Nachweis des Arbeitsamtes über die Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug nachgewiesen werden.

Als Zeiten der Arbeitslosigkeit zählen auch die Zeiten des Bezuges einer befristeten erweiterten Versorgung aus einem Sonderversorgungssystem der neuen Bundesländer.

Bestimmung des Zeitpunktes „nach Vollendung des 58. Lebensjahres und 6 Monaten“

Zunächst ist der Zeitpunkt zu ermitteln, zu dem das Lebensalter „58 Jahre und sechs Monate“ vollendet ist. Der auf diesen Zeitpunkt folgende Tag ist der erste Tag, der bei der Ermittlung der 52-wöchigen Arbeitslosigkeit mitgezählt werden kann.

Beispiel

| | |
|--|------------|
| Versicherter geboren am | 21.03.1942 |
| 58. Lebensjahr und 6 Monate | 21.09.2000 |
| Vollendung des maßgebenden Lebensalters am | 20.09.2000 |
| erster mitzuzählender Tag der Arbeitslosigkeit | 21.09.2000 |

3.4.1.2 8 Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit in den letzten 10 Jahren

Die Voraussetzung „8 Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit in den letzten 10 Jahren“ ist erfüllt, wenn in dem maßgebenden 10-Jahreszeitraum mindestens 96 Monate mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit vorhanden sind. Der 10-Jahreszeitraum umfasst insgesamt 120 Kalendermonate und endet mit dem letzten Tag des Kalendermonats, der dem Monat des Rentenbeginns vorausgeht.

Beispiel

| | | |
|------------------------|----------------|----------------|
| Beginn der Altersrente | | am 01.09.2002 |
| 10-Jahreszeitraum | vom 01.09.1992 | bis 31.08.2002 |

Bei der Ermittlung des 10-Jahreszeitraumes für die Voraussetzung „8 Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit in den letzten 10 Jahren“ werden Monate mit Anrechnungszeiten und Zeiten des Bezuges einer Rente aus eigener Versicherung, die nicht gleichzeitig Pflichtbeitragszeiten aufgrund einer versicherten Beschäftigung oder Tätigkeit sind, nicht mitgezählt. Dadurch kann sich der 10-Jahreszeitraum in die Vergangenheit verlängern. Durch

die Verlängerung des 10-Jahreszeitraumes können ggf. weitere Pflichtbeiträge berücksichtigt werden. Welche Zeiten zu den Anrechnungszeiten zählen, steht im Kapitel 14, Abschn. 14.2 dieser Informationsschrift.

Beispiel

| | | |
|--|------------------|------------------|
| Beginn der Altersrente | | am 01. 09. 2002 |
| 10-Jahreszeitraum | vom 01. 09. 1992 | bis 31. 08. 2002 |
| Pflichtbeiträge | | bis 30. 06. 1997 |
| Arbeitslosigkeit (Pflichtbeiträge aufgrund des Leistungsbezuges) | vom 01. 07. 1997 | bis 29. 02. 2000 |
| Arbeitslosigkeit (ohne Leistungsbezug; Anrechnungszeit) | vom 01. 03. 2000 | bis 31. 08. 2002 |
| Der 10-Jahreszeitraum verlängert sich um 30 Kalendermonate (03/2000 – 08/2002). | | |
| Maßgebender 10-Jahreszeitraum | vom 01. 03. 1990 | bis 31. 08. 2002 |

Der 10-Jahreszeitraum verlängert sich ferner um Zeiten der Arbeitslosigkeit, in denen der Versicherte nach Vollendung des 58. Lebensjahres nur deshalb der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung stand, weil er nicht bereit war, jede zumutbare Beschäftigung anzunehmen oder an zumutbaren beruflichen Bildungsmaßnahmen teilzunehmen. Vom 01.01.2006 an gilt diese besondere Regelung nur noch, wenn die Arbeitslosigkeit vor dem 01.01.2006 begonnen hat und der Versicherte vor dem 01.01.1948 geboren ist.

Welche Zeiten rechnen für die Voraussetzung „8 Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit in den letzten 10 Jahren“?

Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit sind grundsätzlich die Zeiten, für die Pflichtbeiträge gezahlt worden sind. Hierzu zählen auch die Pflichtbeiträge, die in der Zeit vom 01.10.1974 bis 31.12.1983 von der Krankenkasse für Zeiten des Krankengeldbezugs oder die in der Zeit vom 01.07.1978 bis zum 31.12.1982 vom Arbeitsamt aufgrund des Bezugs von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld gezahlt wurden.

Zu den Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit gehören auch Zeiten, für die Pflichtbeiträge nach besonderen Vorschriften als gezahlt gelten. Hierzu zählen u.a. die in der Zeit vom 01.01.1984 bis 31.12.1991 für Zeiten des Krankengeldbezugs gezahlten Beiträge, wenn die Krankenkasse die Beiträge

zur Hälfte mitgetragen hat. Pflichtbeiträge sind auch Zeiten des Leistungsbezuges von der gesetzlichen Krankenversicherung oder der Bundesanstalt für Arbeit, für die in der Zeit ab 01.01.1992 kraft Gesetzes Versicherungspflicht besteht oder vom Versicherten eine Antragspflichtversicherung begründet wird. Entsprechendes gilt u.a. für Versicherte, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, aber in der Zeit ab 01.01.1992 für die Dauer ihrer Arbeitsunfähigkeit aufgrund eines Antrags die Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung begründen.

Nicht zu den Pflichtbeiträgen zählen die sich aus einem durchgeführten Versorgungsausgleich, aus einem Rentensplitting unter Ehegatten sowie die sich aus dem Zuschlag an Entgeltpunkten für eine geringfügige versicherungsfreie Beschäftigung ergebenden Monate.

Ferner können bei der Anwendung von über- und zwischenstaatlichem Recht ausländische Wohnzeiten nicht herangezogen werden.

3.4.2 Altersrente nach Altersteilzeitarbeit

Anspruch auf diese Altersrente haben auf Antrag Versicherte, die

- vor dem 01.01.1952 geboren sind
- das 60. Lebensjahr vollendet haben
- die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben
- 24 Kalendermonate Altersteilzeitarbeit ausgeübt haben
- in den letzten 10 Jahren vor Beginn der Rente 8 Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben, wobei sich der 10-Jahreszeitraum unter bestimmten Voraussetzungen verlängert und
- eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nicht mehr bzw. nur in begrenztem Umfang ausüben.

Für nach dem 31.12.1936 geborene Versicherte ist die Altersgrenze von 60 Jahren seit dem 01.01.1997 stufenweise auf das 65. Lebensjahr angehoben worden. Für bestimmte Personenkreise sind jedoch Vertrauensschutzregelungen vorgesehen. Näheres hierzu finden Sie in der BfA-Information „Anhebung der Altersgrenzen“.

Für die Wartezeit von 15 Jahren und die Anspruchsvoraussetzung „in den letzten 10 Jahren vor Beginn der Rente 8 Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit“ gelten die gleichen Voraussetzungen wie bei der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit (vgl. vorstehende Ziffer 3.4.1).

Neben dieser Altersrente darf eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nur in begrenztem Umfang ausgeübt werden. Über die Hinzuverdienstmöglichkeiten gibt Kapitel 5 dieser Information Auskunft.

– Wann liegt Altersteilzeitarbeit vor? –

Eine anspruchsbegründende Altersteilzeitarbeit liegt vor, wenn für mindestens 24 Kalendermonate die bisherige Arbeitszeit auf der Grundlage einer Altersteilzeitvereinbarung im Sinne des Altersteilzeitgesetzes (Art. 1 des Gesetzes zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand) vermindert worden ist und die im Altersteilzeitgesetz genannten Aufstockungsbeträge zum Arbeitsentgelt und Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für den Unterschiedsbetrag zwischen dem Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit und mindestens 90 vom Hundert des bisherigen Arbeitsentgelts gezahlt worden sind.

Eine Altersteilzeitarbeit im vorstehenden Sinne kann frühestens am 01.05.1996 begonnen haben, weil die entsprechende Beitragszahlung erst ab diesem Zeitpunkt zulässig gewesen ist.

3.5 Altersrente für Frauen

Diese Altersrente erhalten auf Antrag alle Frauen, die

- vor dem 01.01.1952 geboren sind
- das 60. Lebensjahr vollendet haben
- die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben
- nach Vollendung des 40. Lebensjahres mehr als 10 Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit zurückgelegt haben und
- eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nicht mehr bzw. nur in begrenztem Umfang ausüben.

Für nach dem 31.12.1939 geborene Versicherte wird die Altersgrenze von 60 Jahren seit dem 01.01.2000 stufenweise auf das 65. Lebensjahr angehoben. Für bestimmte Personengruppen sind jedoch Vertrauensschutzregelungen vorgesehen. Näheres hierzu finden Sie in der BfA-Information „Anhebung der Altersgrenzen“.

Auf die Wartezeit von 15 Jahren werden Beitragszeiten und Ersatzzeiten angerechnet. Näheres über diese berücksichtigungsfähigen Zeiten steht im Kapitel 14, Abschnitt 14.1, 14.3, 14.4, 14.6 und 14.10. Auf die Wartezeit werden auch Monate angerechnet, die sich über den Versorgungsausgleich anlässlich der Auflösung der Ehe aus der Übertragung oder Begründung von Rentenanwartschaften, über das Rentensplitting unter Ehegatten und durch Zuschläge an Entgeltpunkten aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung ergeben (vgl. Abschnitt 14.7 bis 14.9).

Neben dieser Altersrente darf eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nur in begrenztem Umfang ausgeübt werden. Über die Hinzuverdienstmöglichkeiten gibt Kapitel 5 dieser Information Auskunft.

3.5.1 Mehr als 10 Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit nach Vollendung des 40. Lebensjahres

Bei der Prüfung, ob die Versicherte mehr als 10 Jahre Pflichtbeiträge gezahlt hat, ist von der Vollendung des 40. Lebensjahres auszugehen. Die Voraussetzung „mehr als 10 Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit nach Vollendung des 40. Lebensjahres“ ist erfüllt, wenn nach Vollendung des 40. Lebensjahres für mindestens 121 Monate Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit nachgewiesen sind.

Beispiel

| | |
|---------------------------------|---------------|
| Versicherte ist geboren | am 10.07.1942 |
| Vollendung des 40. Lebensjahres | am 09.07.1982 |

Die Voraussetzung "mehr als 10 Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit nach Vollendung des 40. Lebensjahres" ist erfüllt, wenn für diese Versicherte in der Zeit ab 10.07.1982 mindestens 121 Monate mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit nachgewiesen sind. Hierbei zählt der Monat der Vollendung des 40. Lebensjahres mit, sofern in der Zeit vom 10.07. bis 31.07.1982 ein Pflichtbeitrag vorhanden ist. Die Voraussetzung "mehr als 10 Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit" ist mit Ablauf des Kalendermonats erfüllt, in dem der 121. Pflichtbeitrag gezahlt worden ist.

3.5.2 Welche Zeiten rechnen für die Voraussetzung „mehr als 10 Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit nach Vollendung des 40. Lebensjahres“?

Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit sind grundsätzlich die Zeiten, für die Pflichtbeiträge gezahlt worden sind. Hierzu zählen auch die Pflichtbeiträge, die in der Zeit vom 01.10.1974 bis 31.12.1983 von der Krankenkasse für Zeiten des Krankengeldbezugs oder die in der Zeit vom 01.07.1978 bis 31.12.1982 vom Arbeitsamt aufgrund des Bezugs von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld gezahlt wurden.

Zu den Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit gehören auch Zeiten, für die Pflichtbeiträge nach besonderen Vorschriften als gezahlt gelten. Hierzu zählen u.a. die in der Zeit vom 01.01.1984 bis 31.12.1991 für Zeiten des Krankengeldbezugs gezahlten Beiträge, wenn die gesetzliche Krankenkasse die Beiträge zur Hälfte mitgetragen hat. Pflichtbeiträge sind auch die Zeiten des Leistungsbezugs von der gesetzlichen Krankenkasse oder der Bundesanstalt für Arbeit, für die in der Zeit ab 01.01.1992 kraft Gesetzes Versicherungspflicht besteht oder von der Versicherten eine Antragspflichtversicherung begründet wird.

Entsprechendes gilt u.a. für Versicherte, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, aber in der Zeit ab 01.01.1992 für die Dauer ihrer Arbeitsunfähigkeit aufgrund eines Antrags die Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung begründen.

Nicht zu den Pflichtbeiträgen zählen die sich aus einem durchgeführten Versorgungsausgleich, aus einem Rentensplitting unter Ehegatten sowie die sich aus dem Zuschlag an Entgeltpunkten für eine geringfügige versicherungsfreie Beschäftigung ergebenden Monate.

Ferner können bei der Anwendung von über- und zwischenstaatlichem Recht ausländische Wohnzeiten nicht herangezogen werden.

4 Inanspruchnahme der Altersrenten als Vollrenten oder als Teilrenten

4.1 Allgemeines

Die Altersrenten können in voller zustehender Höhe, d.h. als Vollrente, oder als so genannte Teilrente in Anspruch genommen werden.

Die Tatsache, die Altersrenten nicht nur in voller Höhe, sondern auch als Teilrente beanspruchen zu können, ermöglicht durch entsprechende Einschränkung der Erwerbstätigkeit in den Ruhestand hineingleiten zu können. Einerseits kann ein Teil der zustehenden Altersrente in Anspruch genommen werden, andererseits darf weiter innerhalb bestimmter Grenzen, die deutlich höher sind als beim Bezug der Altersrente als Vollrente, hinzuverdient werden (vgl. hierzu Kapitel 5).

4.2 Wer kann die Altersrente als Teilrente beziehen?

Grundsätzlich kann jeder seine Altersrente als Teilrente erhalten. Auch Altersrenten, die wegen Vollendung des 65. Lebensjahres bewilligt werden (Regelaltersrenten), können als Teilrente bezogen werden. Nach dem 65. Lebensjahr ist zwar keine Hinzuverdienstgrenze mehr zu beachten. Die Inanspruchnahme der Regelaltersrente als Teilrente kann aber dennoch im Einzelfall vorteilhaft sein. Der Teilrentenbezieher ist nämlich - anders als der Bezieher einer Vollrente - nicht versicherungsfrei, sondern unterliegt wie alle anderen Beschäftigten grundsätzlich der Versicherungspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung. Die während des Teilrentenbezuges erworbenen Beitragszeiten können daher bei späterer Zahlung der Altersrente als Vollrente oder bei einer Hinterbliebenenrente zusätzlich berücksichtigt werden und damit zur Erhöhung der Rente führen. Bei erneuter Teilrentengewährung bleiben die während des früheren Teilrentenbezuges

erworbenen Beitragszeiten allerdings unberücksichtigt, denn es wird allein auf die der ersten Rente wegen Alters zugrunde liegenden Zeiten zurückgegriffen. Wird die Regelaltersrente als Teilrente bezogen, so führen die während dieses Teilrentenbezuges erworbenen Beitragszeiten bei späterem Vollrentenbezug sogar durch Gewährung eines „Rentenzuschlages“ zu einer noch höheren Rentensteigerung als Beitragszeiten, die während einer sonstigen Altersteilrente erworben worden sind.

Auch die nach dem bis zum 31.12.1991 geltenden Recht des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) bewilligten Altersruhegelder können auf Antrag des Rentners als Teilrente gezahlt werden. Eine Ausnahme hiervon gilt nur für die Rentner, die vor dem 02.12.1926 geboren worden sind. Sie können ihr Altersruhegeld weiterhin nur in voller Höhe erhalten.

4.3 Welche Teilrenten gibt es?

Bei der Beantragung der Altersrente als Teilrente kann zwischen verschiedenen Teilrenten gewählt werden. Die Teilrente beträgt:

- $\frac{1}{3}$ der Vollrente oder
- $\frac{1}{2}$ der Vollrente oder
- $\frac{2}{3}$ der Vollrente

Die jeweilige Teilrente errechnet sich aus der dem Versicherten zustehenden Altersvollrente und richtet sich damit in erster Linie nach dem individuellen Lebensarbeitsentgelt des Versicherten. Hat ein Versicherter z.B. in den alten Bundesländern eine Gesamtversicherungszeit von 45 Jahren zurückgelegt und stets genauso viel verdient wie durchschnittlich alle Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung, so würde er ab 01.07.2002 eine monatliche Altersvollrente in Höhe von 1.163,70 Euro erhalten. Für diesen Versicherten würden sich dann folgende Teilrentenbeträge ergeben:

- $\frac{1}{3}$ -Teilrente = 387,90 EUR mtl.
- $\frac{1}{2}$ -Teilrente = 581,85 EUR mtl.
- $\frac{2}{3}$ -Teilrente = 775,80 EUR mtl.

Da von der jeweiligen Teilrentenart die Höhe des zulässigen Hinzuverdienstes abhängig ist, wird das die ausschlaggebende Überlegung für die Wahl der Teilrentenart sein (vgl. hierzu Kapitel 5).

5 Altersrente und Hinzuverdienst

5.1 Allgemeines

Rentner, die bereits 65 Jahre alt sind, dürfen unbeschränkt hinzuverdienen. Das gilt für alle Altersrentenbezieher, unabhängig davon, welche Altersrente sie erhalten. Ohne Bedeutung ist auch, ob die jeweilige Altersrente als Voll- oder Teilrente gezahlt wird. Dieser Personenkreis darf somit Einkünfte in beliebiger Höhe erzielen, ohne den Rentenanspruch zu verlieren.

Der Anspruch und das Fortbestehen des Anspruchs auf eine Altersrente für Zeiten bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, setzt dagegen voraus, dass eine Beschäftigung oder eine selbständige Erwerbstätigkeit nicht mehr oder nur noch in begrenztem Umfang (Hinzuverdienstmöglichkeit) ausgeübt wird. Zur selbständigen Erwerbstätigkeit gehört auch die freiberufliche Tätigkeit.

Die Höhe des zulässigen Hinzuverdienstes wird im Wesentlichen davon bestimmt, ob die Altersrente als Vollrente gezahlt wird oder der Rentner von der Möglichkeit Gebrauch macht, seine Altersrente als Teilrente zu beziehen (vgl. hierzu Kapitel 4).

Der Bezieher einer Altersrente ist gesetzlich verpflichtet, jede berufliche Tätigkeit, die die Hinzuverdienstgrenzen überschreitet und damit dem Bezug der Altersrente entgegensteht, dem Rentenversicherungsträger mitzuteilen. Zur Vermeidung von Überzahlungen und Rentenrückforderungen, die durch Fehlbeurteilungen entstehen können, empfiehlt die BfA, die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit bis einschließlich des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, stets zu melden.

5.2 Welche Einkommensarten sind rentenschädlich?

Rentenschädlich sind nur Einkünfte, die während eines Rentenbezuges vor Vollendung des 65. Lebensjahres erarbeitet worden sind. Insoweit gilt grundsätzlich das sog. „Erarbeitungsprinzip“. Einkünfte bleiben somit unberücksichtigt, wenn sie aus einer Erwerbstätigkeit erzielt worden sind, die entweder vor Rentenbeginn oder nach Ablauf des Monats der Vollendung des 65. Lebensjahres ausgeübt worden ist.

Einkünfte, die zum Verlust der Rente führen können, wenn sie die jeweils maßgebende Hinzuverdienstgrenze überschreiten, sind:

- Arbeitsentgelt aus abhängiger Beschäftigung,
- Arbeitseinkommen aus selbständiger Tätigkeit und
- vergleichbares Einkommen.

Arbeitsentgelt sind alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer abhängigen Beschäftigung, also alle Zahlungen des Arbeitgebers. Hierzu gehören insbesondere

- Löhne und Gehälter
- Familienzuschläge, Zulagen, Mehrarbeitsvergütungen
- Urlaubsgelder, Weihnachtsgeldern.

Grundsätzlich kann man sagen: Alle Zahlungen des Arbeitgebers, die lohnsteuerpflichtig sind, gehören zum Arbeitsentgelt und sind daher als Hinzuverdienst zu berücksichtigen.

Das gilt auch für Arbeitsentgelte, die normalerweise von der Versicherungspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung nicht erfasst werden, wie z.B. beamtenrechtliche Besoldungen.

Der Bezug eines Vorruhestandsgeldes steht einer Beschäftigung gegen Entgelt gleich. Dies gilt nicht für Vorruhestandsgelder, die nach den Vorschriften der neuen Bundesländer festgestellt worden sind.

Entgelt, das wegen der Ausübung einer nicht erwerbsmäßigen Pfl egetätigkeit bezogen wird, bleibt bei der Prüfung der Hinzuverdienstgrenzen unberücksichtigt.

Arbeitsentgelt, das ein behinderter Mensch von dem Träger einer geschützten Einrichtung erhält, ist ebenfalls rentenunschädliches Einkommen.

Arbeitseinkommen aus selbständiger Tätigkeit ist der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelte Gewinn. Einkommen ist immer dann als Arbeitseinkommen zu werten, wenn es als solches nach dem Einkommensteuerrecht zu bewerten ist. Es ist das Einkommen maßgebend, das sich nach Abzug der Betriebsausgaben ergibt. Zu den Betriebsausgaben zählen auch die Werbungskosten, soweit sie tatsächlich in der Ausübung der selbständigen Tätigkeit begründet sind. Um sonstige steuerrechtlich neben Betriebsausgaben und Werbungskosten absetzbare Sonderausgaben und Freibeträge darf das Einkommen für die Prüfung der Hinzuverdienstgrenzen nicht gemindert werden.

Die vorstehend genannten Grundsätze zum Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen gelten auch für im Ausland erzielte vergleichbare Einkommen aus abhängiger Beschäftigung oder selbständiger Tätigkeit.

Vergleichbares Einkommen ist künftig bei Altersrenten vor Vollendung des 65. Lebensjahres als rentenschädlicher Hinzuverdienst zu berücksichtigen. Hierzu gehören insbesondere Entschädigungen für Abgeordnete und Bezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis (z. B. Minister, Senatoren und Parlamentarische Staatssekretäre). Diese Neuregelung tritt ab dem 01.01.2003 in Kraft.

Aus Vertrauensschutzgründen wird für Bestandsrentner, die bereits am 31.12.2002 vergleichbares Einkommen beziehen, das bisher nicht als Hinzuverdienst zu berücksichtigen war, **dieses** vergleichbare Einkommen für **diese** Rente auch weiterhin nicht als Hinzuverdienst berücksichtigt.

Unschädlich für den Rentenanspruch sind z. B.:

- Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung
- Betriebsrenten
- beamtenrechtliche Pensionen
- Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit vor Rentenbeginn (z.B. Ausgleichszahlungen an selbständige Handelsvertreter, Wettbewerbsverbotszahlungen)
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, soweit sie nicht Teil des Gewinns aus selbständiger Tätigkeit sind
- Einkünfte aus Vermögen.

5.3 Wie viel darf zur Vollrente wegen Alters hinzuverdient werden?

Wer eine Altersrente als Vollrente bezieht, darf bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, nur in sehr begrenztem Umfang hinzuverdienen, da durch die Inanspruchnahme der Altersvollrente das Ausscheiden des Rentners aus dem Arbeitsprozess zum Ausdruck gebracht wird.

Es gibt für alle Altersrenten, die vor Vollendung des 65. Lebensjahres als Vollrenten gezahlt werden, eine einheitliche Hinzuverdienstgrenze. Diese beträgt, unabhängig davon, ob die Beschäftigung oder Tätigkeit in den alten oder neuen Bundesländern ausgeübt wird:

325,00 EUR monatlich brutto

Die monatliche Hinzuverdienstgrenze in Höhe von 325,00 EUR brutto darf im Laufe eines jeden Kalenderjahres in 2 Monaten überschritten werden. Das Überschreiten darf allerdings nicht in unbegrenzter Höhe erfolgen, sondern nur um nochmals einen Betrag bis zur Höhe der Hinzuverdienstgrenze. Ferner ist es nur in Kalendermonaten zulässig, in denen zusätzlich zum regelmäßigen Einkommen „Sonderzahlungen“, wie z.B. Urlaubs- oder Weihnachtsgeld, gezahlt werden.

Für den Personenkreis der selbständig Tätigen kommt somit ein Überschreiten bis zum Doppelten der Hinzuverdienstgrenze grundsätzlich nicht in Betracht, weil selbständig Tätige in aller Regel keine derartigen „Sonderzahlungen“ erhalten.

Der Vollrentenbezieher darf also aufgrund von „Sonderzahlungen“ in 2 Monaten bis zu 650,00 EUR brutto und in den übrigen 10 Monaten eines Kalenderjahres bis zu 320,00 EUR brutto hinzuverdienen.

Wird die zulässige Hinzuverdienstgrenze überschritten, besteht kein Anspruch mehr auf die Altersrente als Vollrente. Der Rentenanspruch geht aber nicht in jedem Fall in vollem Umfang verloren. Es wird vielmehr vom Rentenversicherungsträger geprüft, ob die Altersrente noch als Teilrente gezahlt werden kann, da für Teilrentenbezieher höhere Hinzuverdienstgrenzen gelten. Nur wenn der Hinzuverdienst auch alle für einen Bezug der Altersrente als Teilrente maßgebenden Hinzuverdienstgrenzen überschreitet, entfällt der Anspruch auf die Altersrente gänzlich. Die Zahlung der Altersrente endet dann mit Ablauf des Monats, der dem Monat vorausgeht, in dem der höhere Hinzuverdienst erzielt wird.

Beispiel

Ein Rentner verdient in der Zeit vom 01.04. bis 31.07.2002 = 350,00 EUR monatlich.

Im Juni 2002 erhält er zu seinem regelmäßigen Entgelt von 325,00 EUR zusätzlich ein Urlaubsgeld ("Sonderzahlung") in Höhe von 150,00 EUR.

Im August 2002 verdient der Versicherte 2.200,00 EUR monatlich. Mit dem Verdienst von 2.200,00 EUR monatlich überschreitet der Rentner alle für ihn maßgebenden Hinzuverdienstgrenzen.

Lösung

Der Hinzuverdienst ist für die Zeit bis einschließlich Juli 2002 nicht rentenschädlich. Für den Monat Juni 2002 ist aufgrund des Urlaubsgeldes ein Überschreiten bis zum Doppelten der Hinzuverdienstgrenze zulässig.

Der Rentenanspruch entfällt ab 01.08.2002, da der Verdienst in Höhe von 2.200,00 EUR alle für den Versicherten zulässigen Hinzuverdienstgrenzen überschreitet. Würde mit dem Verdienst ab 01.08.2002 jedoch noch die Hinzuverdienstgrenze für eine Teilrente eingehalten werden, würde die Teilrente ab 01.08.2002 gezahlt werden.

Verdient der Versicherte wieder weniger, so dass ihm gegebenenfalls wieder die Vollrente oder eine (höhere) Teilrente zusteht, muss er einen (erneuten) Antrag auf diese Altersrente stellen. Die Voll- bzw. Teilrente beginnt mit dem Monat, in dem der niedrigere Hinzuverdienst erzielt wird. Voraussetzung ist, dass der Antrag auf die jeweilige Altersrente innerhalb von 3 Kalendermonaten nach dem Monat gestellt wird, in dem die Anspruchsvoraussetzungen für die Voll- oder Teilrente (wieder) erfüllt sind.

Beispiel

Der Versicherte aus dem letzten Beispiel verdient ab 01.12.2002 laufend 325,00 EUR monatlich. Die Vollrente ist wieder ab 01.12.2002 zu zahlen, wenn der Antrag bis zum 28.02.2003 gestellt wird.

Einkünfte aus mehreren Beschäftigungen und selbständigen Tätigkeiten werden bei der Prüfung der Hinzuverdienstgrenzen zusammengerechnet.

Für Rentenbezieher, deren Altersrente vor dem 01.01.2000 begonnen hat, gilt die bisherige Regelung weiter, wonach das zweimalige Überschreiten um nochmals einen Betrag bis zur Höhe der Hinzuverdienstgrenze im Laufe eines Jahres seit Rentenbeginn (sog. Rentenjahr) zulässig ist; also z.B. im Zeitraum vom April eines Jahres bis einschließlich März des Folgejahres, wenn die Rente am 01.04.1999 begonnen hat.

5.4 Wie viel darf zur Teilrente hinzuverdient werden?

Auch der Teilrentenbezieher darf bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, nur in begrenztem Umfang hinzuverdienen. Die Hinzuverdienstmöglichkeit ist jedoch größer als beim Bezug einer Altersvollrente.

Für jeden Teilrentenbezieher sind die Hinzuverdienstgrenzen individuell zu ermitteln und damit grundsätzlich unterschiedlich. Da diese Berechnung nicht einfach ist, sollten die jeweiligen Hinzuverdienstgrenzen bei beabsichtigter Rentenantragstellung oder erforderlichenfalls auch während des Bezuges einer Altersrente beim Rentenversicherungsträger erfragt werden.

Die Hinzuverdienstgrenze beträgt bei einer Altersrente als Teilrente von

- $\frac{1}{3}$ der Vollrente das 23,3-fache
- $\frac{1}{2}$ der Vollrente das 17,5-fache
- $\frac{2}{3}$ der Vollrente das 11,7-fache

des aktuellen Rentenwertes, vervielfältigt mit der Summe der Entgeltpunkte der letzten drei Kalenderjahre vor Beginn der ersten Rente wegen Alters, wobei jedoch mindestens 1,5 Entgeltpunkte anzusetzen sind. Es gilt somit folgende Berechnungsformel:

$$\text{Teilrentenfaktor} \times \text{aktueller Rentenwert} \times \text{Entgeltpunkte} \\ = \text{individuelle Hinzuverdienstgrenze}$$

Der **aktuelle Rentenwert** entspricht der monatlichen Altersrente, die aus einem Jahr mit Durchschnittsverdiensten erworben wird. Der aktuelle Rentenwert beträgt seit dem 01.07.2002 25,86 EUR. Der aktuelle Rentenwert wird durch

Rechtsverordnung jeweils zum 01.07. eines Kalenderjahres neu bekannt gegeben. Die Hinzuverdienstgrenzen verändern sich damit durch die jeweilige Änderung des aktuellen Rentenwertes zum 01.07. eines Kalenderjahres und sind hierdurch dynamisch gestaltet. Der aktuelle Rentenwert (Ost) beträgt seit dem 01.07.2002 22,70 EUR. Dieser aktuelle Rentenwert (Ost) ist für die Errechnung der Hinzuverdienstgrenzen als Berechnungsfaktor heranzuziehen, wenn der Rentner Einkommen aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit in den neuen Bundesländern erzielt.

Die **Entgeltpunkte** errechnen sich, indem der Jahresverdienst der letzten drei Kalenderjahre vor Beginn der ersten Rente wegen Alters durch den Wert des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes aller Versicherten des jeweiligen Kalenderjahres geteilt wird. Hat ein Versicherter genauso viel verdient wie durchschnittlich alle Versicherten, errechnet sich für einen Jahresverdienst 1 Entgeltpunkt. Die ermittelten Entgeltpunkte der letzten drei Kalenderjahre sind zusammenzurechnen.

Für die Ermittlung der Hinzuverdienstgrenzen sind nicht nur die Entgeltpunkte aus Arbeitsverdiensten heranzuziehen. Auch die Entgeltpunkte für sonstige Zeiten (z.B. Krankheitszeiten, Zeiten der Arbeitslosigkeit) sind in die Berechnung einzubeziehen.

Die Höhe der individuellen Hinzuverdienstgrenzen wird bei Versicherten, die freiwillige Beiträge zahlen, u.a. durch die Höhe dieser Beiträge bestimmt. Allgemein kann gesagt werden, dass die Hinzuverdienstmöglichkeit umso größer ist, je höhere freiwillige Beiträge gezahlt worden sind.

Für einen Versicherten, dessen Altersrente im Jahr 2002 beginnt und der in den Kalenderjahren 1999, 2000 und 2001 genauso viel verdient hat wie durchschnittlich alle Versicherten, errechnen sich bei Einkünften aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit aus den alten Bundesländern ab 01.07.2002 folgende Hinzuverdienstgrenzen (brutto):

- Teilrente von $\frac{1}{3}$ = 1.807,61 EUR mtl.
- Teilrente von $\frac{1}{2}$ = 1.357,65 EUR mtl.
- Teilrente von $\frac{2}{3}$ = 907,69 EUR mtl.

Bei Einkünften aus den neuen Bundesländern errechnen sich folgende Hinzuverdienstgrenzen (brutto):

- Teilrente von $\frac{1}{3}$ = 1.586,73 EUR mtl.
- Teilrente von $\frac{1}{2}$ = 1.191,75 EUR mtl.
- Teilrente von $\frac{2}{3}$ = 796,77 EUR mtl.

Für Versicherte, die in den Jahren 1999 bis 2001 einen Jahresverdienst in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze erzielt haben, sind bei Einkünften aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit in den alten Bundesländern ab 01.07.2002 folgende Hinzuverdienstgrenzen (brutto) zu beachten:

- Teilrente von $\frac{1}{3}$ = 3.445,07 EUR mtl.
- Teilrente von $\frac{1}{2}$ = 2.587,50 EUR mtl.
- Teilrente von $\frac{2}{3}$ = 1.729,93 EUR mtl.

Bei Einkünften aus den neuen Bundesländern errechnen sich folgende Hinzuverdienstgrenzen (brutto):

- Teilrente von $\frac{1}{3}$ = 3.017,22 EUR mtl.
- Teilrente von $\frac{1}{2}$ = 2.266,15 EUR mtl.
- Teilrente von $\frac{2}{3}$ = 1.515,08 EUR mtl.

Für alle Versicherten, bei denen für die letzten drei Kalenderjahre vor Beginn der ersten Rente wegen Alters keine oder nicht mindestens 1,5 Entgeltpunkte errechnet werden können, weil sie z.B. nicht berufstätig oder zwar beschäftigt aber nicht versicherungspflichtig waren, bestimmt sich die Hinzuverdienstgrenze unter Ansetzung von 1,5 Entgeltpunkten. Das ergibt - wiederum abgestellt auf den 01.07.2002- folgende Hinzuverdienstgrenzen (brutto), sofern das Einkommen aus einer Beschäftigung/Tätigkeit in den alten Bundesländern erzielt wird:

- Teilrente von $\frac{1}{3}$ = 903,81 EUR mtl.
- Teilrente von $\frac{1}{2}$ = 678,83 EUR mtl.
- Teilrente von $\frac{2}{3}$ = 453,84 EUR mtl.

Bei Einkünften aus den neuen Bundesländern errechnen sich folgende Hinzuverdienstgrenzen (brutto):

- Teilrente von $\frac{1}{3}$ = 793,37 EUR mtl.
- Teilrente von $\frac{1}{2}$ = 595,88 EUR mtl.
- Teilrente von $\frac{2}{3}$ = 398,39 EUR mtl.

Allgemein kann man sagen, dass die Hinzuverdienstmöglichkeit umso größer ist, je niedriger die Teilrente gewählt wird. Am meisten hinzuverdient werden darf somit beim Bezug der $\frac{1}{3}$ -Teilrente.

Teilrentenbezieher dürfen - wie Altersvollrentner - die für sie maßgebende Hinzuverdienstgrenze zweimal im Laufe eines jeden Kalenderjahres um nochmals einen Betrag bis zur Höhe der für einen Monat geltenden Hinzuverdienstgrenze überschreiten. Dies ist jedoch nur in Kalendermonaten zulässig, in denen zusätzlich zum regelmäßigen Einkommen „Sonderzahlungen“, wie z.B. Urlaubs- oder Weihnachtsgeld, gezahlt werden.

Für den Personenkreis der selbständig Tätigen kommt somit ein Überschreiten bis zum Doppelten der für einen Monat geltenden Hinzuverdienstgrenze grundsätzlich nicht in Betracht, weil selbständig Tätige in aller Regel keine derartigen „Sonderzahlungen“ erhalten.

Der $\frac{1}{3}$ -Teilrentner dürfte also - abgestellt auf das Beispiel des Durchschnittsverdieners und der für ihn ab 01.07.2002 errechneten Hinzuverdienstgrenze bei einem Einkommen aus den alten Bundesländern - aufgrund von „Sonderzahlungen“ in 2 Monaten bis zu 3.615,22 EUR und in den übrigen 10 Monaten eines Kalenderjahres bis zu 1.807,61 EUR hinzuverdienen. Ändert sich die Hinzuverdienstgrenze durch die regelmäßige Anpassung zum 01.07. eines Kalenderjahres, ist sie von diesem Zeitpunkt an in der neuen Höhe zu beachten.

Beispiel

Der Versicherte bezieht eine $\frac{1}{2}$ -Teilrente. Seine individuelle Hinzuverdienstgrenze beträgt bis zum 30.06.2002 = 1.100,00 EUR monatlich, ab 01.07.2002 = 1.115,00 EUR monatlich. Für den Rentner ergeben sich aufgrund von "Sonderzahlungen" folgende Möglichkeiten zum unschädlichen Überschreiten der Hinzuverdienstgrenze:

- vom 01. 01. bis 30. 06. 2002 in 2 Monaten bis zu 2.200,- EUR
oder
- vom 01. 01. bis 30. 06. 2002 in einem Monat bis zu 2.200,- EUR
und
vom 01. 07. bis 31.12. 2002 in einem weiteren
Monat bis zu 2.230,- EUR
oder
- vom 01. 07. bis 31.12. 2002 in 2 Monaten bis zu 2.230,- EUR

In den jeweils verbleibenden 10 Monaten des Kalenderjahres darf bis zu 1.100,00 EUR bzw. 1.115,00 EUR hinzuverdient werden.

Die Grundsätze zur Hinzuverdienstregelung bei Altersteilrenten gelten auch für Selbständige; mit Ausnahme des Überschreitens bis zum Doppelten der für einen Monat geltenden Hinzuverdienstgrenze. Auch der Selbständige muss mit seinem Arbeitseinkommen die jeweiligen Hinzuverdienstgrenzen beachten.

Die Einkünfte aus mehreren Beschäftigungen und selbständigen Tätigkeiten werden bei der Prüfung der Hinzuverdienstgrenzen zusammengerechnet.

Für Rentenbezieher, deren Altersrente vor dem 01.01.2000 begonnen hat, gilt die bisherige Regelung weiter, wonach das zweimalige Überschreiten um nochmals einen Betrag bis zur Höhe der Hinzuverdienstgrenze im Laufe eines Jahres seit Rentenbeginn (sog. Rentenjahr) zulässig ist; also z.B. im Zeitraum von April eines Jahres bis einschließlich März des Folgejahres, wenn die Rente am 01.04.1999 begonnen hat. Zudem gelten von den vorstehend genannten Hinzuverdienstgrenzen geringfügig abweichende Grenzwerte.

5.5 Auswirkungen bei Änderung des Hinzuverdienstes

Wird die für die jeweils bezogene Teilrente zulässige Hinzuverdienstgrenze überschritten, geht der Anspruch auf Altersrente nicht in jedem Fall verloren. Der Rentenversicherungsträger prüft dann stets, ob gegebenenfalls die für die nächstniedrigere Teilrente zulässige höhere Hinzuverdienstgrenze eingehalten ist. Ein Wechsel zwischen verschiedenen Teilrenten bzw. von der Teilrente auch wieder zur Vollrente ist somit möglich. Der Anspruch auf die Altersrente entfällt erst in vollem Umfang, wenn der vom Rentner erzielte Verdienst auch die für die niedrigste Teilrente ($\frac{1}{3}$ -Teilrente) maßgebende Hinzuverdienstgrenze überschreitet. Die nächstniedrigere Teilrente wird immer vom Beginn des Monats an geleistet, in dem das höhere Einkommen bezogen wird.

Beispiel

Der Versicherte bezieht eine $\frac{1}{2}$ -Teilrente.

Er verdient in der Zeit vom 01.07. bis 31.10.2002 monatlich 1.000,00 EUR und in der Zeit ab 01.11.2002 monatlich 1.300,00 EUR. Seine individuelle Hinzuverdienstgrenze für die $\frac{1}{2}$ -Teilrente beträgt 1.101,38 EUR monatlich, für die $\frac{1}{3}$ -Teilrente 1.466,40 EUR monatlich.

Der Anspruch auf die $\frac{1}{2}$ -Teilrente entfällt mit dem 31.10.2002, weil das Einkommen ab November 2002 die für die $\frac{1}{2}$ -Teilrente zulässige Hinzuverdienstgrenze überschreitet. Die nächstniedrigere Teilrente ($\frac{1}{3}$ -Teilrente) wird ab 01.11.2002 gezahlt, also vom Monat an, in dem das höhere Einkommen erstmalig bezogen wurde.

Wird wieder weniger verdient und wird dadurch die Hinzuverdienstgrenze für eine höhere Teilrente bzw. die Vollrente eingehalten, muss die Zahlung der höheren Teilrente bzw. der Vollrente beantragt werden. Sie wird dann von dem Monat an gezahlt, in dem der Rentner weniger verdient hat. Voraussetzung ist aber, dass der entsprechende Antrag innerhalb von 3 Kalendermonaten nach dem Monat gestellt wird, in dem die Voraussetzung für die höhere Teilrente bzw. Vollrente wieder erfüllt sind. Anderenfalls kann die höhere Teilrente bzw. Vollrente erst vom Antragsmonat an gezahlt werden.

Beispiel

Der Versicherte aus dem letzten Beispiel verdient ab 01.12.2002 wieder monatlich 1.000,00 EUR. Ab 01.12.2002 steht ihm wieder die $\frac{1}{2}$ -Teilrente zu, sofern die höhere Teilrente bis zum 28.02.2003 beantragt wird. Anderenfalls steht ihm die $\frac{1}{2}$ -Teilrente erst wieder ab Antragsmonat zu.

6 Beginn und Wegfall der Altersrenten

Die Altersrenten können erst gezahlt werden, nachdem sämtliche Anspruchsvoraussetzungen für die jeweilige Altersrente vorliegen. Ist dies der Fall, so beginnt die Altersrente mit dem Ersten des folgenden Kalendermonats, wenn der Rentenanspruch bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats gestellt wird, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Wird der Rentenanspruch später gestellt, beginnt die Altersrente am Ersten des Antragsmonats. Dies gilt auch für die Regelaltersrente nach Vollendung des 65. Lebensjahres.

| Beispiele | a) | b) |
|--|------------|------------|
| Vollendung des 65. Lebensjahres am (die allgemeine Wartezeit ist erfüllt) | 15.05.2002 | 15.05.2002 |
| Antrag auf Regelaltersrente am | 31.08.2002 | 05.09.2002 |
| Rentenbeginn am | 01.06.2002 | 01.09.2002 |

Ist die Aufgabe oder Einschränkung einer Beschäftigung oder Tätigkeit letzte Voraussetzung für einen Anspruch auf Altersrente für Zeiten vor Vollendung des 65. Lebensjahres, sind die Anspruchsvoraussetzungen mit der Beendigung oder Einschränkung der Beschäftigung oder Tätigkeit erfüllt.

Soll die Altersrente zu einem späteren als dem unter Beachtung der Rentenantragstellung möglichen Zeitpunkt beginnen, kann dies im Rentenantrag zum Ausdruck gebracht werden.

Einzelheiten zum Übergang von der Vollrente zur Teilrente bzw. zum Wechsel zwischen den verschiedenen Teilrenten ergeben sich aus den Darlegungen im Kapitel 5, Abschn. 5.5.

Entfallen die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug der Altersrente (z.B. wegen Aufnahme einer alle zulässigen Hinzuverdienstgrenzen übersteigenden Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit), endet die Zahlung der Altersrente mit Ablauf des Monats, der dem Monat vorausgeht, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erstmals nicht mehr gegeben sind.

Beispiel

Der Versicherte bezieht eine Vollrente ab 01.04.2002.

Ab August 2002 verdient der Versicherte 2.500,00 EUR. Mit diesem Verdienst überschreitet der Rentner alle für ihn maßgebenden Hinzuverdienstgrenzen. Der Rentenanspruch entfällt ab 01.08.2002.

Wird die weggefallene Altersrente zu einem späteren Zeitpunkt erneut beantragt, prüft der Versicherungsträger, ob - abgestellt auf den sich ergebenden neuen Beginn der Altersrente - alle erforderlichen Anspruchsvoraussetzungen (vgl. hierzu Kapitel 3) - wieder - gegeben sind.

7 Rentenanspruch

7.1 Altersrenten nur nach vorherigem Antrag

Die Versicherten müssen, wenn sie eine Rente erhalten wollen, selbst einen Antrag stellen oder jemanden damit beauftragen.

Antragsberechtigt sind

Versicherte, Bevollmächtigte und Betreuer.

Bevor Sie Ihren Rentenanspruch bei der BfA einreichen, sollten Sie sich davon überzeugen, ob die BfA auch wirklich für die Bearbeitung Ihres Antrags zuständig ist. Sie können sich dadurch unter Umständen Verzögerungen ersparen, die entstehen, wenn die BfA Ihren Antrag an einen anderen Versicherungsträger weiterleiten muss.

Die BfA ist für die Bearbeitung des Antrags regelmäßig zuständig, wenn der letzte Pflichtbeitrag (bzw. letzte freiwillige Beitrag) zur Angestelltenversicherung gezahlt worden ist.

Hat der Versicherte jedoch irgendwann Beitragszeiten als seemännischer Angestellter oder Arbeiter zurückgelegt, so ist - trotz des letzten Beitrags zur Angestelltenversicherung - die Seekasse in Hamburg für die Bearbeitung des Antrags zuständig.

Hat der Versicherte zuletzt Beitragszeiten als Angestellter aufgrund einer Beschäftigung bei der Deutschen Bahn AG (früher Deutsche Bundesbahn bzw. Reichsbahn) zurückgelegt, so ist der Antrag - trotz des letzten Beitrags zur Angestelltenversicherung - bei der örtlich zuständigen Bezirksleitung der Bahnversicherungsanstalt (früher Bundesbahn-Versicherungsanstalt) zu stellen.

Die örtlich zuständige Landesversicherungsanstalt ist regelmäßig für die Bearbeitung des Antrags zuständig, wenn der letzte Pflichtbeitrag (bzw. letzte freiwillige Beitrag) zur Arbeiterrentenversicherung gezahlt worden ist.

Die örtliche Verwaltungsstelle der Bundesknappschaft ist für die Bearbeitung des Antrags zuständig, wenn irgendwann ein Beitrag aufgrund einer Beschäftigung zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt worden ist.

7.2 Wo ist der Rentenantrag zu stellen?

Haben Sie sich davon überzeugt, dass die BfA für die Bearbeitung Ihres Antrags zuständig ist, kann der Rentenantrag gestellt werden bei

- der **BfA** selbst (in Berlin wohnhafte Antragsteller wenden sich an die Auskunft- und Beratungsstelle der BfA in 10709 Berlin [Wilmersdorf], Eingang Fehrbelliner Platz oder in 10179 Berlin [Mitte], Am Spittelmarkt, Wallstraße 9-13),
- den **Auskunfts- und Beratungsstellen der BfA** (auf den Seiten 52 bis 55 finden Sie die Anschriften),
- den **Versichertenberatern der BfA** (ihre Anschriften erfahren Sie bei den Auskunftsstellen der BfA, bei den Versicherungsämtern oder bei den Gewerkschaften),
- den örtlich zuständigen **Versicherungsämtern**,
- den sonstigen zur Antragsaufnahme befugten Stellen, z.B. örtlich zuständige Gemeindebehörden, gesetzliche Krankenkassen.

8 Anhebung der Altersgrenzen

Die gesetzlichen Regelungen des SGB VI sehen eine stufenweise Anhebung der Altersgrenzen von 60 und 63 Jahren auf das 63. bzw. 65. Lebensjahr vor. Betroffen von dieser Anhebung der Altersgrenzen sind

- die Altersrente für langjährig Versicherte,
- die Altersrente für schwerbehinderte Menschen, Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige,
- die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit und
- die Altersrente für Frauen.

Die Anhebung der Altersgrenzen erfolgt je nach beantragter Rentenart unterschiedlich:

| Rentenart | betroffene Jahrgänge | Auswirkung der Anhebung ab dem Jahr |
|--|--|-------------------------------------|
| Altersrente für langjährig Versicherte | nach dem 31.12.1936 geborene Versicherte | 2000 |
| Altersrente für schwerbehinderte Menschen, Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige | nach dem 31.12.1940 geborene Versicherte | 2001 |

| Rentenart | betroffene Jahrgänge | Auswirkung der Anhebung ab dem Jahr |
|---|--|-------------------------------------|
| Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit | nach dem 31.12.1936 geborene Versicherte | 1997 |
| Altersrente für Frauen | nach dem 31.12.1939 geborene Versicherte | 2000 |

Bei den vorstehend genannten Altersrenten sind aufgrund von Vertrauensschutzregelungen bestimmte Personenkreise grundsätzlich von der Anhebung der Altersgrenzen ausgenommen.

Für Versicherte, die von der Anhebung der Altersgrenzen betroffen sind, ist eine vorzeitige Inanspruchnahme von der Vollendung des 60. Lebensjahres (bei der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit, bei der Altersrente für Frauen und bei der Altersrente für schwerbehinderte Menschen) bzw. von der Vollendung des 63. Lebensjahres (bei der Altersrente für langjährig Versicherte) an nur mit Rentenabschlägen möglich. Für jeden Monat, den die Altersrente vorzeitig in Anspruch genommen wird, fällt die Altersrente um 0,3 % niedriger aus. Bei einer genau ein Jahr vorzeitig in Anspruch genommenen Altersrente ergibt sich somit eine Rentenminderung von 3,6 %.

Rentenminderungen, die aufgrund der vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrente eintreten, können durch Beitragszahlungen des Versicherten ausgeglichen werden.

Nähere Einzelheiten zur Anhebung der Altersgrenzen und den damit verbundenen Auswirkungen sind der BfA-Information „Anhebung der Altersgrenzen“ zu entnehmen.

9 Berechnung der Altersrenten

Eine der wichtigsten Fragen ist für Sie sicher die Frage nach der Höhe der Rente. Leider lässt sich diese Frage nicht so einfach beantworten. Das ergibt sich aus der Art der Rentenberechnung. Der Grund dafür, dass die Rentenberechnung so schwierig ist, hängt mit der Zielsetzung der Rentenformel zusammen, die Renten möglichst individuell zu berechnen.

Wichtige, vom Gesetzgeber gebrauchte Begriffe, wie z.B. „Entgeltpunkte, Zugangsfaktor, aktueller Rentenwert“ sind relativ schwer zu erklären. Aus diesem Grund - wir hoffen, Sie haben dafür Verständnis - ist es auch im Rahmen dieser

BfA-Information nicht möglich, eine umfassende Darstellung der Rentenberechnung zu geben. Gleichwohl wollen wir Ihnen wenigstens einen kurzen Überblick darüber verschaffen, von welchen Faktoren die Höhe einer Rente im Wesentlichen abhängt.

Die Höhe einer Rente ist im Wesentlichen abhängig von der Höhe der während des **gesamten** Versicherungslebens durch Beiträge versicherten Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen. Für die Berechnung ist also nicht - wie oft irrtümlich angenommen wird - allein der Verdienst der letzten 3 oder 5 Jahre, sondern der Verdienst während des gesamten Versicherungslebens maßgebend. Der in den einzelnen Kalenderjahren durch - gegebenenfalls auch freiwillige - Beiträge versicherte Verdienst (= Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen) ist in Entgeltpunkte umzurechnen. Ist in einem Kalenderjahr ein Verdienst in Höhe des Durchschnittsentgelts aller Versicherten des betreffenden Kalenderjahres versichert worden, ergibt sich ein **Entgeltpunkt**. Die Versicherung eines geringeren Verdienstes ergibt weniger, die Versicherung eines höheren Verdienstes ergibt mehr als einen Entgeltpunkt. Dies gilt auch für Verdienste nach dem 08.05.1945 in den neuen Bundesländern. Allerdings wird der Verdienst mittels Faktoren auf das Niveau angehoben, das in den alten Bundesländern galt. Die so ermittelten Entgeltpunkte werden als Entgeltpunkte (Ost) bezeichnet.

Zu den versicherten Verdiensten gehören auch Zeiten der Kindererziehung. Es werden je Kalendermonat 0,0833, jährlich also 0,9996 Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten berücksichtigt. Sind während der Kindererziehungszeiten Entgeltpunkte aus bereits vorhandenen Verdiensten zu ermitteln, sind zusätzliche Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten zu vergeben, indem die Entgeltpunkte für die vorhandenen Beitragszeiten um 0,0833 je Kalendermonat erhöht werden. Diese Erhöhung darf allerdings nur bis zum Erreichen bestimmter Höchstwerte vorgenommen werden; diese Höchstwerte entsprechen der Anzahl Entgeltpunkte, die mit der Versicherung eines Verdienstes bis zur Beitragsbemessungsgrenze des jeweiligen Kalenderjahres erzielt werden kann.

Des Weiteren können für Renten mit einem Rentenbeginn ab 01.01.2002 für nach dem 31.12.1991 liegende Zeiten der Erziehung eines Kindes bis zu dessen 10. Lebensjahr (vgl. Kapitel 14.5.1 „Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung“) zusätzliche Entgeltpunkte gutgeschrieben werden. Voraussetzung ist, dass mindestens 25 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten vorhanden sind. Diese zusätzlichen Entgeltpunkte betragen für jeden Kalendermonat, der mit einer Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung und einem Arbeitsentgelt bzw. Arbeitseinkommen zusammentrifft, die Hälfte der für den Verdienst ermittelten Entgeltpunkte, höchstens jedoch 0,0278 Entgeltpunkte. Darüber hinaus gibt es zusätzliche Entgeltpunkte, wenn sich Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung für ein Kind mit entsprechenden Zeiten für ein anderes Kind überschneiden. Für jeden Kalendermonat eines solchen Zusammentreffens werden 0,0278

Entgeltpunkte gutgeschrieben, von denen allerdings evtl. zusätzlich zu ermittelnde Entgeltpunkte aus einem zeitgleich liegenden Verdienst wieder abzuziehen sind. Die Gutschrift wird ggf. so begrenzt, dass sich je Kalendermonat höchstens 0,0833 Entgeltpunkte ergeben, die der Versicherung eines Durchschnittsentgeltes entsprechen. Die vorstehend beschriebene Neuregelung gilt auch für Zeiten der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Bestimmte beitragsfreie Zeiten (um welche Zeiten es sich dabei handelt, können Sie im Kapitel 14 nachlesen) werden, ohne dass hierfür bestimmte versicherungsrechtliche Voraussetzungen erfüllt zu sein brauchen, ebenfalls mit Entgeltpunkten abgegolten. Diese Entgeltpunkte ergeben sich nach der Gesamtleistung an Beiträgen in dem belegungsfähigen Zeitraum.

Bei Ehescheidungen nach dem 30.06.1977 kann sich ein durchgeführter Versorgungsausgleich auf die Rentenhöhe auswirken. Die Rente erhöht sich bei dem Berechtigten aufgrund eines Zuschlages an Entgeltpunkten, der sich aus den übertragenen oder begründeten Rentenanwartschaften ergibt.

Bei dem ausgleichspflichtigen Versicherten führt ein Abschlag an Entgeltpunkten, der auf die Übertragung entfällt, zu einer Rentenminderung. Näheres zum Versorgungsausgleich können Sie der BfA-Information Nr. 9 entnehmen.

Auch ein durchgeführtes Rentensplitting unter Ehegatten kann sich aufgrund von Zuschlägen oder Abschlägen an Entgeltpunkten rentenerhöhend bzw. rentenmindernd auswirken. Einzelheiten zum Rentensplitting unter Ehegatten entnehmen Sie bitte der BfA-Information Nr. 7a.

Die Summe der während des gesamten Versicherungslebens schließlich erworbenen Entgeltpunkte stellt innerhalb der Rentenformel den individuellen Faktor dar. Durch Vervielfältigung mit dem **Zugangsfaktor** ergeben sich die **persönlichen Entgeltpunkte**. Der Zugangsfaktor beträgt im Normalfall 1,0. Die Summe aller Entgeltpunkte entspricht dann den persönlichen Entgeltpunkten.

Hat der Versicherte die Voraussetzungen für eine Regelaltersrente mit dem 65. Lebensjahr erfüllt, nimmt er sie aber noch nicht in Anspruch, so erhält er bei einer späteren Inanspruchnahme der Rente einen Rentenzuschlag. Der Zuschlag beträgt - vereinfacht ausgedrückt - 0,5 % für jeden Monat, in dem die Regelaltersrente nicht in Anspruch genommen wurde. Der Rentenzuschlag wird realisiert durch die Erhöhung des Zugangsfaktors um 0,005 je Monat der Nichtinanspruchnahme der Regelaltersrente. Damit ergeben sich entsprechend mehr persönliche Entgeltpunkte.

Über den Zugangsfaktor wird auch der Rentenabschlag von 0,3 % je Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme (vgl. hierzu Kapitel 8) einer Rente wegen Alters gesteuert. Der Zugangsfaktor wird dann je Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrente um 0,003 gemindert. Damit ergeben sich entsprechend weniger

persönliche Entgeltpunkte. Eine solche - durch vorzeitige Inanspruchnahme einer Altersrente bedingte - Rentenminderung kann bis zum vollendeten 65. Lebensjahr durch eine entsprechende Beitragszahlung ausgeglichen werden. Näheres hierzu können Sie der BfA-Information „Anhebung der Altersgrenzen“ entnehmen.

Die Monatsrente ergibt sich, wenn die persönlichen Entgeltpunkte mit dem **Rentenartfaktor** und dem **aktuellen Rentenwert** vervielfältigt werden. Der Rentenartfaktor hat die Aufgabe, die Rentenhöhe entsprechend den unterschiedlichen Sicherungszielen der verschiedenen Rentenarten zu beeinflussen. Für Altersrenten beträgt er stets 1,0. Der aktuelle Rentenwert ist als zeitnaher Wert der für alle Versicherten gleichhohe Faktor innerhalb der Rentenformel; er entspricht der monatlichen Altersrente aus dem Durchschnittsverdienst für ein Jahr (= 1 Entgeltpunkt). Seit dem 01. 07. 2002 beträgt der aktuelle Rentenwert 25,86 EUR. Sind also für 45 Jahre jeweils Verdienste in Höhe des Durchschnittsverdienstes versichert worden, ergibt sich eine Regelaltersrente von

$$45 \text{ persönlichen Entgeltpunkten} \times 25,86 \text{ EUR} = 1.163,70 \text{ EUR}$$

Solange sich das Lohn- und Gehaltsgefüge in den neuen Bundesländern noch nicht an das der alten Bundesländer angeglichen hat, gibt es einen zweiten aktuellen Rentenwert (Ost). Er beträgt seit dem 01.07.2002 22,70 EUR. Sind für Zeiten nach dem 08.05.1945 in den neuen Bundesländern Entgeltpunkte (Ost) ermittelt worden, ergibt sich die Monatsrente aus diesen Entgeltpunkten durch Vervielfältigung mit dem aktuellen Rentenwert (Ost).

Die Regelaltersrente erhöht sich gegebenenfalls um Zusatzleistungen aus der Höherversicherung und gegebenenfalls um den Kinderzuschuss (vgl. hierzu nachfolgendes Kapitel 11 „Kinderzuschuss“), der jährlich 938,16 EUR, das sind monatlich 78,18 EUR beträgt.

Beim Zusammentreffen zweier Renten aus der Rentenversicherung oder einer Rente aus der Rentenversicherung mit einer Leistung aus der Unfallversicherung (z.B. Unfallrente, Abfindung der Unfallrente, Anstaltspflege oder Aufnahme in ein Alters- oder Pflegeheim) darf u.U. ein Teil der Rente aus der Rentenversicherung nicht geleistet werden. Insoweit ist der Empfänger einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung auch verpflichtet, der BfA nicht nur den Bezug weiterer Sozialleistungen oder sonstiger Bezüge, sondern auch deren Beantragung mitzuteilen.

Der BfA ist auch mitzuteilen, wenn zur Rente eine Abgeordnetenentschädigung aus einem Abgeordnetenmandat hinzutritt. Es muss dann von der BfA geprüft werden, ob nach den Bestimmungen des Abgeordnetengesetzes die Rente nur noch zu 20 % gezahlt werden darf.

Haben Sie einen Antrag auf Rente gestellt und ist Ihr Anspruch von der BfA anerkannt worden, so wird Ihnen die Rente durch die Deutsche Post AG in monatlichen Beträgen auf Ihr Konto im Voraus gezahlt.

10 Vorschusszahlung

Sind alle Anspruchsvoraussetzungen für eine Altersrente erfüllt und ist lediglich zur Feststellung der Rentenhöhe voraussichtlich längere Zeit erforderlich, weil einzelne für die Berechnung wichtige Tatsachen noch der Klärung bedürfen, kann der Rentenberechtigte bei der BfA einen Vorschuss auf die zu erwartende Altersrente beantragen.

11 Kinderzuschuss

Zu einer Altersrente nach dem SGB VI besteht ein Anspruch auf Kinderzuschuss nur für das Kind, für das der Rentenberechtigte selbst bereits vor dem 01.01.1992 einen Anspruch auf Kinderzuschuss gehabt hat. Hat somit vor dem 01.01.1992 für das jeweilige Kind bereits ein Anspruch auf Kinderzuschuss bestanden (z.B. zu einer Rente wegen Berufsunfähigkeit), ist auch die Zahlung des Kinderzuschusses zur Altersrente für dieses Kind möglich. Nähere Einzelheiten zum Anspruch auf Kinderzuschuss teilt Ihnen die BfA auf Anfrage mit.

Besteht kein Anspruch auf Kinderzuschuss, kann für das Kind eventuell die Zahlung von Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz bzw. dem Bundeskindergeldgesetz in Betracht kommen. Bezieher einer Rente, die einen Kinderzuschuss erhalten oder beanspruchen können, haben bei Erfüllung aller sonstiger Voraussetzungen gegebenenfalls Anspruch auf Zahlung eines Unterschiedsbetrages bis zur Höhe des Kindergeldes. Dieser Unterschiedsbetrag wird von der Familienkasse des zuständigen Arbeitsamtes ausgezahlt. Auskünfte zum Kindergeldanspruch erteilt insoweit die Familienkasse des zuständigen Arbeitsamtes. Für Angehörige des öffentlichen Dienstes und Versorgungsempfänger ist der Dienstherr zuständig, der insoweit Familienkasse ist.

12 Krankenversicherung der Rentner (KVdR) und Hinweise zur Pflegeversicherung

12.1 Allgemeines

Nachdem Sie sich über die Altersrenten, die von der BfA gezahlt werden, informiert haben, sollten Sie noch wissen, dass die BfA auch Leistungen für den Kranken- und Pflegeversicherungsschutz des Rentners gewährt. Sie trägt die Hälfte der aus der Rente zu bemessenden Beiträge zur Krankenversicherung und zur Pflegeversicherung, wenn der Rentner in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert ist, oder zahlt einen Zuschuss zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung sowie einen Zuschuss zu den Aufwendungen für die Pflegeversicherung, wenn der Rentner freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert ist.

12.2 Pflichtversicherung in der KVdR

Die KVdR ist eine Pflichtversicherung; in ihr ist zu versichern, wer die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente erfüllt, diese Rente beantragt und grundsätzlich eine bestimmte Vorversicherungszeit in der gesetzlichen Krankenversicherung zurückgelegt hat. Der Versicherte muss seit der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bis zur Rentenantragstellung (Rahmenfrist) mindestens neun Zehntel der zweiten Hälfte des Zeitraums bei einer gesetzlichen Krankenkasse **Mitglied** oder familienversichert gewesen sein (Vorversicherungszeit). Etwaige beim früheren Träger der Sozialversicherung in den neuen Bundesländern zurückgelegte Versicherungszeiten werden dabei wie Zeiten einer Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung angerechnet.

Die Krankenversicherung der Rentner wird von den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung durchgeführt. Dies sind die Allgemeinen Ortskrankenkassen, Betriebskrankenkassen, Innungskrankenkassen, Ersatzkassen und die See-Krankenkasse sowie die Bundesknappschaft als Träger der knappschaftlichen Krankenversicherung. Die in der KVdR zu versichernden Rentner und Rentenantragsteller können grundsätzlich wählen, welche Krankenkasse die Krankenversicherung durchführen soll. Zu beachten ist, dass sich für die See-Krankenkasse und die Bundesknappschaft Besonderheiten ergeben.

Beginn der KVdR ist grundsätzlich der Tag der Rentenantragstellung. Die KVdR wird nur wirksam, wenn der Rentner oder auch der Rentenantragsteller nicht bereits nach anderen gesetzlichen Vorschriften pflichtversichert ist. Die KVdR wird

kraft Gesetzes verdrängt, wenn und solange Krankenversicherungspflicht besteht, z.B. als krankenversicherungspflichtig Beschäftigter.

Die KVdR ist ausgeschlossen, wenn der Rentner oder der Rentenantragsteller noch hauptberuflich selbständig erwerbstätig ist. Hier wird die KVdR bis zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit hinausgeschoben.

Die KVdR tritt nicht ein, wenn der Rentner oder Rentenantragsteller aufgrund eines anderen Sachverhalts krankenversicherungsfrei ist. Nur wenn die Krankenversicherungsfreiheit endet, kann die KVdR wirksam werden.

Die KVdR wird somit hinausgeschoben, wenn und solange

- Arbeiter und Angestellte eine Beschäftigung ausüben, in der sie wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei in der gesetzlichen Krankenversicherung sind.

Dagegen ist die KVdR gänzlich ausgeschlossen, z.B. für

- Beamte, Richter, Berufssoldaten und sonstige Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, wenn sie nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge und auf Beihilfe oder Heilfürsorge haben.

Hinweis zur Pflegeversicherung

Sind die Voraussetzungen für die KVdR erfüllt, besteht ebenfalls Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung. Dies gilt selbst dann, wenn die KVdR zwar ausgeschlossen, der Rentner jedoch anderweitig gesetzlich krankenversichert ist (z.B. als freiwilliges Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse).

12.3 Beiträge für die KVdR

Krankenversicherungspflichtige Rentner haben aus ihrer Rente Beiträge zur KVdR zu zahlen. Das gilt nicht nur für Mitglieder der KVdR, sondern auch, wenn Krankenversicherungspflicht nach anderen Vorschriften (z.B. aufgrund einer Beschäftigung) besteht. Hat der Rentner neben seiner Rente Einnahmen, die mit der Rente vergleichbar sind (Versorgungsbezüge), oder Arbeitseinkommen als Selbständiger, so sind auch diese Einnahmen beitragspflichtig. Bezieht ein Berechtigter zwei Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung (z.B. Versicherten- und Witwen[r]rente), sind beide Renten beitragspflichtig.

Als Beitragssatz für die Beiträge aus der Rente ist der allgemeine Beitragssatz der Krankenkasse zugrunde zu legen, bei der der Rentner krankenversichert ist. Maßgebend ist der Beitragssatz, der für die jeweilige Krankenkasse am 1. Januar gegolten hat; dieser Beitragssatz gilt - unabhängig von zwischenzeitlichen Beitragssatzänderungen der Krankenkasse - für die Beiträge aus der Rente vom 1. Juli des laufenden Kalenderjahres bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjah-

res. Bei der Vereinigung von Krankenkassen gilt ein neuer Beitragssatz hingegen bereits vom Zeitpunkt der Vereinigung an.

Unterliegt die Rente der Beitragspflicht, tragen der krankenversicherungspflichtige Rentner und die BfA die auf die Rente entfallenden Beiträge jeweils zur Hälfte.

Die Beitragseinbehaltung und -abführung obliegen den Rentenversicherungsträgern. Sie haben bei der Zahlung der Renten die darauf entfallenden Beiträge für die KVdR einzubehalten und den Krankenkassen zur Verfügung zu stellen.

Da zum Zeitpunkt der Renten Antragstellung im Allgemeinen noch nicht bekannt ist, ob und von welchem Zeitpunkt an ein Rentenanspruch besteht, muss der Rentenbewerber Beiträge für die KVdR zunächst in voller Höhe selbst zahlen. Sobald seinem Rentenanspruch stattgegeben wird, erhält er von der Krankenkasse die Beiträge zurück, die er ab Rentenbeginn (frühestens ab Renten Antragstellung) verauslagt hat. Dies gilt nicht, soweit die Beiträge aus Versorgungsbezügen oder aus Arbeitseinkommen berechnet wurden. Die Beiträge zur KVdR für Zeiten vor dem Rentenbeginn werden nicht zurückgezahlt. Ebenso werden an den Rentenbewerber keine Beiträge zurückgezahlt, wenn der Rentenanspruch abgelehnt oder der Rentenanspruch zurückgenommen wird. Von der Beitragszahlung für die Dauer des Rentenanspruchsverfahrens sind Rentenbewerber befreit, die ohne die KVdR familienversichert wären.

Hinweis zur Pflegeversicherung

Die Einbehaltung und Abführung von Beiträgen zur Pflegeversicherung regeln sich nach denselben Grundsätzen, wie für die Beiträge zur KVdR.

Der Beitragssatz beträgt bundeseinheitlich 1,7 %. Für Rentner, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit und Pflege einen Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge haben, vermindert sich der Beitragssatz auf die Hälfte.

12.4 Beitragszuschuss bei freiwilliger oder privater Krankenversicherung

Wer als Rentner nicht krankenversicherungspflichtig sondern freiwillig bei einer gesetzlichen Krankenkasse oder bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert ist, erhält - sofern die besonderen Voraussetzungen erfüllt sind - zu seinen Aufwendungen für die Krankenversicherung auf Antrag einen Zuschuss von der BfA.

Die Höhe des Beitragszuschusses ist gesetzlich festgelegt. Der Zuschuss wird in Höhe des halben Betrages geleistet, der sich aus der Anwendung des durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes der Krankenkassen auf den Zahlbetrag

der Rente ergibt. Der Zuschuss beträgt vom 01.07.2002 bis 30.06.2003 bundeseinheitlich 7 % der monatlichen Rente. Der Zuschuss wird ggf. auf die Hälfte der tatsächlichen Aufwendungen für die Krankenversicherung begrenzt.

Für den Beginn des Beitragszuschusses ist es wichtig, dass er rechtzeitig beantragt wird. Bei Altersrenten muss der Antrag bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats gestellt werden, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Es empfiehlt sich, den Beitragszuschuss möglichst sofort bei Rentenantragstellung zu beantragen.

Eine Besonderheit gilt für privat Krankenversicherte, die trotzdem die Vorversicherungszeit für die Pflichtversicherung in der KVdR nachweisen können. Will der Rentner bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert bleiben und den Beitragszuschuss erhalten, ist es erforderlich, dass er sich von der Versicherungspflicht in der KVdR befreien lässt. Ob eine Befreiung möglich ist, entscheidet die zuständige gesetzliche Krankenkasse. Die Befreiung ist nur zulässig, wenn sie binnen drei Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht (im Allgemeinen der Tag der Rentenantragstellung), bei der zuständigen Krankenkasse beantragt wird. Wurde bereits vor Abgabe der ausgefüllten Rentenantragsformulare mündlich oder schriftlich bei einer amtlichen Stelle (z.B. Versicherungsamt, Gemeindeverwaltung, BfA oder einem ihrer Versichertenberater) Rente beantragt, so besteht gegebenenfalls schon von diesem Zeitpunkt an Versicherungsschutz in der KVdR. Privat Krankenversicherte müssen beachten, dass auch die 3-monatige Befreiungsfrist schon von dieser mündlichen oder schriftlichen Rentenantragstellung an rechnet.

Ein solcher fristgerechter Befreiungsantrag ist dann nicht erforderlich, wenn bereits eine Rente bezogen wird und für diesen Rentenbezug eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der KVdR ausgesprochen worden ist. Eine einmal ausgesprochene Befreiung kann nicht widerrufen werden. Andererseits kann ein versäumter Befreiungsantrag nicht nachgeholt werden.

Hinweis zur Pflegeversicherung

Wer als Rentner freiwilliges Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung oder privat bei einem Krankenversicherungsunternehmen gegen Pflegebedürftigkeit versichert ist, erhält zu seinen Aufwendungen für die Pflegeversicherung auf Antrag einen Zuschuss von der BfA.

Der Zuschuss beträgt bundeseinheitlich 0,85 % der monatlichen Rente. Hat der Rentner nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit und Pflege Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge, erhält er den Zuschuss nur in halber Höhe.

Für den Beginn des Zuschusses zur Pflegeversicherung sowie für die Antragstellung gelten dieselben Grundsätze wie für den Zuschuss zur Krankenversicherung.

12.5 Näheres zur KVdR und zur Pflegeversicherung

Weitere Informationen erhalten Sie im Merkblatt der BfA über die Krankenversicherung der Rentner (KVdR) und Pflegeversicherung, das Ihnen kostenlos zur Verfügung steht oder bei Ihrer Krankenkasse.

Wird eine Beratung zur KVdR gewünscht, so ist hierfür die Krankenkasse zuständig.

13 Werden von der BfA Renten im Voraus berechnet?

An die BfA wird immer wieder die Bitte herangetragen, die Höhe einer Rente schon vor Vollendung des für die Altersrenten maßgebenden Lebensalters zu berechnen.

Mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen werden bei der BfA die persönlichen Daten und rechtserheblichen Zeiten (z.B. Beitrags- und Ersatzzeiten) der Versicherten maschinell gespeichert, damit sie sich jederzeit wieder abrufen und auswerten lassen. Bei der Kontenklärung hat der Versicherte mitzuwirken. Auskünfte über die Höhe der bereits erworbenen Anwartschaften kann regelmäßig Versicherten, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, erteilt werden.

Versicherten, die

- das 54. Lebensjahr vollendet haben,
- eine Rente wegen Alters vorzeitig in Anspruch nehmen wollen und
- die wartezeitrechtlichen und persönlichen Voraussetzungen bezogen auf den beabsichtigten Rentenbeginn der vorzeitigen Altersrente erfüllen können,

wird auf Antrag mitgeteilt, in welcher Höhe eine Beitragszahlung erforderlich ist, um die Rentenminderung durch die vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente auszugleichen. Näheres hierzu können Sie der BfA-Information „Anhebung der Altersgrenzen“ entnehmen.

14 Anhang

14.1 Beitrags- und Beschäftigungszeiten

Als Beitragszeiten sind für die Erfüllung der Wartezeit die zur Rentenversicherung der Angestellten, zur Rentenversicherung der Arbeiter und zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlten Beiträge zu berücksichtigen.

Das sind insbesondere

- Beiträge, die zur Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA), zur früheren Reichsversicherungsanstalt für Angestellte (RfA), zu einer Landesversicherungsanstalt (LVA) oder zur Bundesknappschaft gezahlt wurden oder als gezahlt gelten;
- Beiträge, die vom 01.07.1945 bis zum 31.01.1949 zur einheitlichen Sozialversicherung der Versicherungsanstalt Berlin (VAB) oder vom 01.02.1949 bis zum 31.03.1952 zur einheitlichen Sozial- bzw. Rentenversicherung der VAB (West) gezahlt wurden;
- Beitrags- und Beschäftigungszeiten in bestimmten ausländischen Gebieten (z.B. in Rumänien, Ungarn) unter bestimmten Voraussetzungen;
- Beiträge, die zu einem System der gesetzlichen Rentenversicherung im Beitrittsgebiet gezahlt worden sind;
- Beiträge, die in der Zeit vom 01.01.1984 bis 31.12.1991 für Anrechnungszeiten gezahlt worden sind, die vom Versicherten ganz oder teilweise getragen worden sind;
- Pflichtbeiträge, die die Bundesanstalt für Arbeit in der Zeit vom 01.07.1978 bis 31.12.1982 oder ein anderer Leistungsträger in der Zeit vom 01.10.1974 bis 31.12.1983 wegen des Bezugs von Sozialleistungen gezahlt hat;
- Zeiten, in denen Personen im Zeitraum vom 01.06.1945 bis 30.06.1965 als Lehrlinge oder sonst zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte grundsätzlich der Versicherungspflicht unterlagen, für die jedoch eine Zahlung von Pflichtbeiträgen unterblieben ist.
- Zeiten, in denen nach dem 31.12.1991 wegen gleichzeitiger Erziehung oder Pflege von Kindern Berücksichtigungszeiten anerkannt und hierfür Entgeltpunkte gutgeschrieben wurden.

14.2 Anrechnungszeiten

Anrechnungszeiten sind Zeiten, in denen Versicherte

1. wegen Krankheit arbeitsunfähig gewesen sind oder Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten haben,
 - 1a. nach dem vollendeten 17. und vor dem vollendeten 25. Lebensjahr mindestens einen Kalendermonat krank gewesen sind, soweit die Zeiten nicht mit anderen rentenrechtlichen Zeiten belegt sind,
2. wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft während der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nicht ausgeübt haben,
3. wegen Arbeitslosigkeit bei einem deutschen Arbeitsamt als Arbeitsuchende

gemeldet waren und eine öffentlich-rechtliche Leistung bezogen oder nur wegen des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens nicht bezogen haben,

4. nach dem vollendeten 17. Lebensjahr eine Schule, Fachschule oder Hochschule besucht oder an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme teilgenommen haben (Zeiten einer schulischen Ausbildung), insgesamt jedoch höchstens bis zu acht Jahren, oder
5. eine Rente bezogen haben, soweit diese Zeiten auch als Zurechnungszeit in der Rente berücksichtigt waren, und die vor dem Beginn dieser Rente liegende Zurechnungszeit.

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen sind alle beruflichen Bildungsmaßnahmen, die auf die Aufnahme einer Berufsausbildung vorbereiten oder der beruflichen Eingliederung dienen, sowie Vorbereitungslehrgänge zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses und allgemein bildende Kurse zum Abbau von schwerwiegenden beruflichen Bildungsdefiziten. Zeiten, in denen Versicherte nach Vollendung des 25. Lebensjahres wegen des Bezugs von Sozialleistungen versicherungspflichtig waren, sind grundsätzlich keine Anrechnungszeiten.

Anrechnungszeiten nach den vorstehenden Nummern 1 bis 3 liegen nur vor, wenn dadurch eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit oder ein versicherter Wehrdienst oder Zivildienst unterbrochen ist; dies gilt nicht für Zeiten der vorstehend genannten Nr. 1a bis 3 nach Vollendung des 17. und vor Vollendung des 25. Lebensjahres. Eine selbständige Tätigkeit ist nur dann unterbrochen, wenn sie ohne die Mitarbeit des Versicherten nicht weiter ausgeübt werden kann.

Anrechnungszeiten wegen Arbeitsunfähigkeit oder der Ausführung der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben liegen bei Versicherten, die wegen eines fehlenden Anspruches auf Krankengeld auf Antrag versicherungspflichtig werden konnten, erst nach Ablauf der auf Antrag begründeten Versicherungspflicht vor.

Anrechnungszeiten liegen bei Beziehern von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld nicht vor, wenn die Bundesanstalt für Arbeit für sie Beiträge an eine Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung, an ein Versicherungsunternehmen oder an sie selbst gezahlt hat.

Zeiten der schulischen Ausbildung neben einer versicherten Beschäftigung oder Tätigkeit sind nur Anrechnungszeiten wegen schulischer Ausbildung, wenn der Zeitaufwand für die schulische Ausbildung unter Berücksichtigung des Zeitaufwands für die Beschäftigung oder Tätigkeit überwiegt.

Anrechnungszeiten sind nicht für die Zeit der Leistung einer Vollrente wegen Alters zu berücksichtigen.

Anrechnungszeiten sind des Weiteren Zeiten, in denen Versicherte

- Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben,
- nach dem 31.12.1991 eine Knappschaftsausgleichsleistung bezogen haben,
- nach dem vollendeten 17. Lebensjahr als Lehrling nicht versicherungspflichtig oder versicherungsfrei waren und die Lehrzeit abgeschlossen haben, längstens bis zum 28.02.1957 - im Saarland bis zum 31.08.1957 -,
- vor dem vollendeten 55. Lebensjahr eine Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit oder eine Erziehungsrente bezogen haben, in der eine Zurechnungszeit nicht enthalten war,
- vor dem vollendeten 55. Lebensjahr eine Invalidenrente, ein Ruhegeld oder eine Knappschaftsvollrente bezogen haben, wenn diese Leistung vor dem 01.01.1957 weggefallen ist,
- Schlechtwettergeld bezogen haben, wenn dadurch eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit unterbrochen worden ist, längstens bis zum 31.12.1978.

Anrechnungszeiten sind auch Zeiten, für die

- die Bundesanstalt für Arbeit in der Zeit vom 01.01.1983,
- ein anderer Leistungsträger in der Zeit vom 01.01.1984

bis zum 31.12.1997 wegen des Bezugs von Sozialleistungen Pflichtbeiträge oder Beiträge für Anrechnungszeiten gezahlt hat.

Anrechnungszeiten wegen Arbeitsunfähigkeit oder Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben liegen in der Zeit vom 01.01.1984 bis zum 31.12.1997 bei Versicherten, die

- nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren oder
- in der gesetzlichen Krankenversicherung ohne Anspruch auf Krankengeld versichert waren,

nur vor, wenn für diese Zeiten, längstens jedoch für 18 Kalendermonate, Beiträge nach mindestens 70 vom Hundert, für die Zeit vom 01.01.1995 an 80 vom Hundert des zuletzt für einen vollen Kalendermonat versicherten Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens gezahlt worden sind.

Zeiten einer Arbeitslosigkeit vor dem 01.07.1969 sind bei Handwerkern nur dann Anrechnungszeiten, wenn und solange sie in der Handwerksrolle gelöscht waren.

Bei selbständig Tätigen, die auf Antrag versicherungspflichtig waren, und bei Handwerkern sind Zeiten vor dem 01.01.1992, in denen sie

- wegen Krankheit arbeitsunfähig gewesen sind oder Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten haben,

- wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft während der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz eine versicherte selbständige Tätigkeit nicht ausgeübt haben,

nur dann Anrechnungszeiten, wenn sie in ihrem Betrieb mit Ausnahme eines Lehrlings, des Ehegatten oder eines Verwandten ersten Grades Personen nicht beschäftigt haben, die wegen dieser Beschäftigung versicherungspflichtig waren. Anrechnungszeiten nach dem 30.04.1985 liegen auch vor, wenn die Versicherten mit Ausnahme von Lehrlingen und des Ehegatten oder eines Verwandten ersten Grades Personen nicht beschäftigt haben, die wegen dieser Beschäftigung versicherungspflichtig waren.

Zeiten, in denen Versicherte

- vor dem 01.01.1984 arbeitsunfähig geworden sind oder Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten haben,
- vor dem 01.01.1979 Schlechtwettergeld bezogen haben,
- wegen Arbeitslosigkeit bei einem deutschen Arbeitsamt als Arbeitsuchende gemeldet waren und

a) vor dem 01.07.1978 eine öffentlich-rechtliche Leistung bezogen haben
oder

b) vor dem 01.01.1992 eine öffentlich-rechtliche Leistung nur wegen des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens nicht bezogen haben,

werden nur berücksichtigt, wenn sie mindestens einen Kalendermonat andauern. Folgen mehrere Zeiten unmittelbar aufeinander, werden sie zusammengerechnet.

Anrechnungszeiten in den neuen Bundesländern sind Zeiten nach dem 08.05.1945, in denen Versicherte

1. wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft während der jeweiligen Schutzfristen eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nicht ausgeübt haben,
2. vor dem 01.01.1992
 - a) Lohnersatzleistungen nach dem Recht der Arbeitsförderung,
 - b) Vorruhestandsgeld, Übergangsrente, Invalidenrente bei Erreichen besonderer Altersgrenzen, befristete erweiterte Versorgung oder
 - c) Unterstützung während der Zeit der Arbeitsvermittlung bezogen haben,
3. vor dem 01.03.1990 arbeitslos waren oder
4. vor dem vollendeten 55. Lebensjahr Invalidenrente, Bergmannsinvalidenrente, Versorgung wegen voller Berufsunfähigkeit oder Teilberufsunfähigkeit,

Unfallrente aufgrund eines Körperschadens von $66\frac{2}{3}$ vom Hundert, Kriegsbeschädigtenrente aus den neuen Bundesländern, entsprechende Renten aus einem Sonderversorgungssystem oder eine berufsbezogene Zuwendung an Ballettmitglieder in staatlichen Einrichtungen bezogen haben.

Anrechnungszeiten nach der vorgenannten Nummer 1 liegen vor Vollendung des 17. und nach Vollendung des 25. Lebensjahres nur vor, wenn dadurch eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit unterbrochen ist.

Für Zeiten nach den vorgenannten Nummern 2 und 3 gelten die Vorschriften über Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit.

Zeiten des Fernstudiums oder des Abendunterrichts in der Zeit vor dem 01.07.1990 sind nicht Anrechnungszeiten wegen schulischer Ausbildung, wenn das Fernstudium oder der Abendunterricht neben einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt worden ist.

Anstelle von Anrechnungszeiten wegen Krankheit, Schwangerschaft oder Mutterschaft vor dem 01.07.1990 werden pauschal Anrechnungszeiten für Ausfalltage ermittelt, wenn im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung Arbeitsausfalltage als Summe eingetragen sind. Dazu ist die im Ausweis eingetragene Anzahl der Arbeitsausfalltage mit der Zahl 7 zu vervielfältigen, durch die Zahl 5 zu teilen und dem Ende der für das jeweilige Kalenderjahr bescheinigten Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit als Anrechnungszeit lückenlos zuzuordnen, wobei Zeiten vor dem 01.01.1984 nur berücksichtigt werden, wenn nach der Zuordnung mindestens ein Kalendermonat belegt ist. Insoweit ersetzen sie die für diese Zeit bescheinigten Pflichtbeitragszeiten; dies gilt nicht für die Feststellung von Pflichtbeitragszeiten für einen Anspruch auf Rente.

Ausnahmen für Verfolgte im Sinne des § 1 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes (BerRehaG):

Ist eine Schul-, Fachschul- oder Hochschulausbildung aus Verfolgungsgründen unterbrochen, jedoch später wieder aufgenommen und abgeschlossen oder eine neue Ausbildung begonnen und abgeschlossen worden, so sind die Ausbildungszeiten bis zum Doppelten der allgemein geltenden Höchstdauer als Anrechnungszeiten anzuerkennen.

Pauschale Anrechnungszeit

Ohne Prüfung von Voraussetzungen wird für Zeiten vor dem 01.01.1957 eine pauschale Anrechnungszeit angerechnet, wenn nicht längere Anrechnungszeiten nachgewiesen werden.

14.3 Kindererziehungszeiten

Müttern und Vätern, die nach dem 31.12.1920 oder - sofern sie am 18.05.1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den neuen Bundesländern hatten - nach dem

31.12.1926 geboren sind, werden Zeiten der Kindererziehung als Beitragszeiten für die Erfüllung der Wartezeit angerechnet, wenn sie ihr Kind im Inland erzogen und sich mit ihm dort gewöhnlich aufgehalten haben.

Für jedes bis zum 31.12.1991 geborene Kind kann eine Erziehungszeit von maximal 12 Kalendermonaten angerechnet werden. Bei Kindern, die ab 01.01.1992 geboren wurden, umfasst die Kindererziehungszeit längstens 36 Kalendermonate. Die Kindererziehungszeit beginnt jeweils nach Ablauf des Monats der Geburt des Kindes.

Wurden während der jeweils maßgebenden Erziehungszeit mehrere Kinder erzogen und wird die Zeit ihrer Erziehung auf die Wartezeit angerechnet, verlängert sich die Versicherungszeit für das zweite und jedes weitere Kind um die Anzahl an Kalendermonaten, in denen gleichzeitig mehrere Kinder erzogen worden sind.

Kindererziehungszeiten im Ausland werden bei Müttern und Vätern berücksichtigt, die ihr Kind im Ausland erzogen haben, wenn die Mutter oder der Vater während der Kindererziehungszeit oder unmittelbar vor der Geburt des Kindes wegen einer Beschäftigung im Ausland Pflichtbeitragszeiten nach den deutschen Rentenversicherungsvorschriften hat oder ein Elternteil für eine befristete Zeit im Ausland beschäftigt ist und im Inland ein sog. Rumpfarbeitsverhältnis besteht.

Bei Berechtigten nach dem Fremdrentengesetz (FRG) - insbesondere den anerkannten Vertriebenen - stehen unter bestimmten Voraussetzungen die Erziehung und der gewöhnliche Aufenthalt im Herkunftsland der Erziehung und dem gewöhnlichen Aufenthalt im Inland gleich.

Bestimmten Personen, die während der Erziehung des Kindes anderweitig abgesichert waren (wie z.B. Beamte, Bedienstete internationaler Organisationen, Personen, die im Inland im Rahmen eines ausländischen Beschäftigungsverhältnisses beschäftigt waren und nicht den deutschen Vorschriften über die Versicherungspflicht unterlagen), werden grundsätzlich keine Kindererziehungszeiten angerechnet.

Kindererziehungszeiten können für denselben Zeitraum jeweils nur einem Elternteil angerechnet werden; grundsätzlich ist das der Elternteil, der das Kind überwiegend erzieht.

Lassen sich überwiegende Erziehungsanteile eines Elternteils objektiv nicht feststellen, wird die Kindererziehungszeit bei der Mutter angerechnet.

Nähere Einzelheiten zu Kindererziehungszeiten können Sie der BfA-Information „Kindererziehungsjahre“ entnehmen.

14.4 Versicherungspflicht von nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen

Ab 01.04.1995 unterliegen Personen grundsätzlich der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung, wenn sie einen Pflegebedürftigen mit Anspruch auf Leistun-

gen aus der sozialen oder einer privaten Pflegeversicherung nicht erwerbsmäßig mindestens 14 Stunden wöchentlich in seiner häuslichen Umgebung pflegen und eine etwaige parallel zur Pfl egetätigkeit ausgeübte Erwerbstätigkeit 30 Stunden wöchentlich nicht übersteigt.

Für die Durchführung der Versicherungspflicht von Pflegepersonen in der gesetzlichen Rentenversicherung bedarf es eines Antrages der Pflegeperson bei der Pflegekasse bzw. dem privaten Versicherungsunternehmen des Pflegebedürftigen. Nähere Einzelheiten zur Versicherungspflicht und Beitragstragung von nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen können Sie der BfA-Information Nr. 1 entnehmen.

14.5 Berücksichtigungszeiten

14.5.1 Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung

Unter den gleichen Voraussetzungen, die für die Anrechnung von Kindererziehungszeiten gelten (vgl. hierzu Abschn. 14.3 dieses Kapitels), kann die Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendetem 10. Lebensjahr einem Elternteil als Berücksichtigungszeit angerechnet werden. Dies gilt für Zeiten einer mehr als geringfügig ausgeübten selbständigen Tätigkeit jedoch nur, soweit diese Zeiten Pflichtbeitragszeiten sind. Die Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung beginnt bereits mit dem Tag der Geburt des Kindes und endet mit Vollendung seines 10. Lebensjahres. Werden mehrere Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres gleichzeitig erzogen, wird die einzelne Berücksichtigungszeit - anders als bei Kindererziehungszeiten - hierdurch nicht verlängert. Der Gesamtzeitraum der Berücksichtigungszeit endet in diesen Fällen mit Ablauf des 10-Jahreszeitraums für das zuletzt geborene Kind.

Die Berücksichtigungszeit wird – wie die Kindererziehungszeit - grundsätzlich bei dem Elternteil angerechnet, der das Kind überwiegend erzieht. Lassen sich überwiegende Erziehungsanteile eines Elternteils objektiv nicht feststellen, wird die Berücksichtigungszeit bei der Mutter angerechnet.

Nähere Einzelheiten zu Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung können Sie der BfA-Information „Kindererziehungsjahre“ entnehmen.

14.5.2 Berücksichtigungszeiten wegen Pflege

In der Zeit vom 01.01.1992 bis 31.03.1995 konnte die nicht erwerbsmäßige häusliche Pflege eines Pflegebedürftigen auf Antrag bei der Pflegeperson als Berücksichtigungszeit anerkannt werden, wenn für die Pflege regelmäßig wöchentlich mindestens 10 Stunden aufgewendet wurden.

Die Pflegepersonen mussten wegen der Pflege eine in ihrem zeitlichen Umfang eingeschränkte Beschäftigung ausüben oder zur Zahlung von freiwilligen Beiträ-

gen berechtigt sein und durften weder wegen einer Versorgungsanwartschaft versicherungsfrei (z.B. als Beamter) oder auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit sein, noch eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine Versorgung nach beamtenrechtlichen o. ä. Vorschriften oder Grundsätzen wegen Erreichens einer Altersgrenze beziehen.

14.6 Zeiten nach über- und zwischenstaatlichem Recht

Nach Maßgabe der für die Bundesrepublik Deutschland verbindlichen Übereinkünfte über Soziale Sicherheit werden für die Erfüllung der Wartezeit außerdem Beitragszeiten und diesen gleichgestellte beitragslose Zeiten berücksichtigt, die in der gesetzlichen Rentenversicherung eines anderen Vertrags- oder EU/EWR-Mitgliedstaates oder in einem Beamtenystem eines EU/EWR-Staates anrechnungsfähig sind. Solche Regelungen gelten im Verhältnis zu Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Chile, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien und Nordirland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada/Quebec, Kroatien, Liechtenstein, Luxemburg, Marokko, Mazedonien, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, der Schweiz, Slowenien, Spanien, der Türkei, Tunesien, Ungarn und den USA.

14.7 Monate aus einem Versorgungsausgleich

Für die Erfüllung der Wartezeiten werden auch die Monate aus einem Versorgungsausgleich berücksichtigt. Einzelheiten über den Versorgungsausgleich ergeben sich aus der BfA-Information Nr. 9.

14.8 Monate aus einem Rentensplitting unter Ehegatten

Für die Erfüllung der Wartezeiten werden auch die Monate aus einem Rentensplitting unter Ehegatten angerechnet. Einzelheiten zum Rentensplitting unter Ehegatten ergeben sich aus der BfA-Information Nr. 7a.

14.9 Monate aus einer geringfügigen versicherungsfreien Beschäftigung

Für die Erfüllung der Wartezeit werden auch Zuschläge an Entgeltpunkten für ein Arbeitsentgelt aus einer geringfügigen versicherungsfreien Beschäftigung berücksichtigt, für das der Arbeitgeber einen Beitragsanteil in Höhe von 12 v.H. getragen hat. Die Monate für die Wartezeit werden errechnet, indem die Zuschläge an Entgeltpunkten für die geringfügige versicherungsfreie Beschäftigung durch 0,0313 geteilt werden. Eine Berücksichtigung auf die Wartezeit kann aber nur insoweit erfolgen, als die Kalendermonate der geringfügigen versicherungs-

freien Beschäftigung nicht bereits auf die Wartezeit (z.B. bei Versicherungspflicht aufgrund von Arbeitslosengeldbezug) angerechnet werden.

14.10 Ersatzzeiten

Ersatzzeiten sind Zeiten vor dem 1. Januar 1992, in denen Versicherungspflicht nicht bestanden hat und Versicherte nach vollendetem 14. Lebensjahr

1. militärischen oder militärähnlichen Dienst im Sinne der §§ 2 und 3 des Bundesversorgungsgesetzes aufgrund gesetzlicher Dienstpflcht oder Wehrpflicht oder während eines Krieges geleistet haben oder aufgrund dieses Dienstes kriegsgefangen gewesen sind oder deutschen Minenräumdienst nach dem 8. Mai 1945 geleistet haben oder im Anschluss an solche Zeiten wegen Krankheit arbeitsunfähig oder unverschuldet arbeitslos gewesen sind,
2. interniert oder verschleppt oder im Anschluss an solche Zeiten wegen Krankheit arbeitsunfähig oder unverschuldet arbeitslos gewesen sind, wenn sie als Deutsche wegen ihrer Volks- oder Staatsangehörigkeit oder in ursächlichem Zusammenhang mit den Kriegereignissen außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland interniert oder in ein ausländisches Staatsgebiet verschleppt waren, nach dem 8. Mai 1945 entlassen wurden und innerhalb von 2 Monaten nach der Entlassung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ständigen Aufenthalt genommen haben, wobei in die Frist von 2 Monaten Zeiten einer unverschuldeten Verzögerung der Rückkehr nicht eingerechnet werden,
3. während oder nach dem Ende des Krieges, ohne Kriegsteilnehmer zu sein, durch feindliche Maßnahmen bis zum 30. Juni 1945 an der Rückkehr aus Gebieten außerhalb des jeweiligen Geltungsbereichs der Reichsversicherungsgesetze oder danach aus Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs dieser Gesetze, soweit es sich nicht um das Beitrittsgebiet handelt, verhindert gewesen oder dort festgehalten worden sind,
4. in ihrer Freiheit eingeschränkt gewesen oder ihnen die Freiheit entzogen worden ist (§§ 43 und 47 Bundesentschädigungsgesetz) oder im Anschluss an solche Zeiten wegen Krankheit arbeitsunfähig oder unverschuldet arbeitslos gewesen sind oder infolge Verfolgungsmaßnahmen
 - a) arbeitslos gewesen sind, auch wenn sie der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung gestanden haben, längstens aber die Zeit bis zum 31. Dezember 1946, oder
 - b) bis zum 30. Juni 1945 ihren Aufenthalt in Gebieten außerhalb des jeweiligen Geltungsbereichs der Reichsversicherungsgesetze oder danach in Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs der Reichsversicherungsgesetze nach dem Stand vom 30. Juni 1945 genommen oder einen solchen

beibehalten haben, längstens aber die Zeit bis zum 31. Dezember 1949, wenn sie zum Personenkreis des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes gehören (Verfolgungszeit),

5. in Gewahrsam genommen worden sind oder im Anschluss daran wegen Krankheit arbeitsunfähig oder unverschuldet arbeitslos gewesen sind, wenn sie zum Personenkreis des § 1 des Häftlingshilfegesetzes gehören oder nur deshalb nicht gehören, weil sie vor dem 3. Oktober 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet genommen haben, oder
- 5a im Beitrittsgebiet in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 30. Juni 1990 einen Freiheitsentzug erlitten haben, soweit eine auf Rehabilitation oder Kassation erkennende Entscheidung ergangen ist, oder im Anschluss an solche Zeiten wegen Krankheit arbeitsunfähig oder unverschuldet arbeitslos gewesen sind,
6. vertrieben, umgesiedelt oder ausgesiedelt worden oder auf der Flucht oder im Anschluss an solche Zeiten wegen Krankheit arbeitsunfähig oder unverschuldet arbeitslos gewesen sind, mindestens aber die Zeit vom 1. Januar 1945 bis zum 31. Dezember 1946, wenn sie zum Personenkreis der §§ 1 bis 4 des Bundesvertriebenengesetzes gehören.

Ersatzzeiten sind nicht Zeiten,

- für die eine Nachversicherung durchgeführt oder nur wegen eines fehlenden Antrags nicht durchgeführt worden ist,
- in denen außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland ohne die neuen Bundesländer eine Rente wegen Alters oder anstelle einer solchen eine andere Leistung bezogen worden ist,
- in denen nach dem 31.12.1956 die Voraussetzungen nach den vorstehend genannten Nummern 2, 3 und 5 vorliegen und Versicherte eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit auch aus anderen als den dort genannten Gründen nicht ausgeübt haben.